INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG IV | BERLIN, JULI/SEPTEMBER 1936 | NUMMER 7/9

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Zum Neuen Jahr

Den Juden in Deutschland, den Männern und Frauen, den Alten und Jungen sprechen wir zum Jahresbeginn unsere herzlichen Wünsche aus.

Neue Aufgaben bringt das kommende Jahr, neue Bewährung erwartet es. Von uns ist im Ernste der Zeit ein Aufbauen gefordert. Wir können dessen fähig sein, nur wenn jeder den Platz kennt, den seine Pflicht ihm weist, nur wenn wir das heranwachsende Geschlecht zu einem Weg der Arbeit erziehen.

Jeder von uns steht in seiner Gemeinde, ohne sie wäre er verlassen. In unserer Gesamtheit sind unsere Gemeinden geeint, ohne das wären sie verloren. Diesem Geiste der Gemeinschaft dienen wir, diesen Willen zur Gemeinschaft wollen wir pflegen.

Möge die Arbeit, die uns alle verbindet, gesegnet sein.

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Baeck Hirsch

Ausbau der Reichsvertretung

Wie der jüdischen Oeffentlichkeit bekannt, waren seit längerer Zeit Vorarbeiten im Gange mit dem Ziele, der Arbeit der Reichsvertretung im Interesse der Gesamtheit der Juden in Deutschland eine immer breitere Grundlage zu geben. In einer Tagung des Organisations-Ausschusses, die am 12. August 1936 unter Leitung des geschäftsführenden Vorsitzenden der Reichsvertretung, Ministerialrat i. R. Dr. Otto Hirsch, stattfand, sind diese Bemühungen nunmehr zu einem erfolgreichen Abschluß gelangt.

Den in der Tagung gefaßten Beschlüssen, die wir unten in ihren wichtigsten Punkten wiedergeben, liegen folgende Gedankengänge zugrunde:

Durch eine stärkere Uebernahme der Verantwortung an den Arbeiten der Reichsvertretung durch neue Menschen, vor allem der zionistischen Bewegung, sollen alle Kräfte der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland mit gleichen Rechten und Pflichten in gemeinsamer Arbeit vereinigt werden.

Die Verbindung der Reichsvertretung mit den jüdischen Gemeinden und Landesverbänden soll im Interesse einer organischen Zusammenfassung noch enger gestaltet werden.

Zur Umsetzung dieser Gedankengänge in organisatorische Form wurde beschlossen:

1. Der Präsidialausschuß der Reichsvertretung wird durch Hinzutritt von vier Zionisten und eines der Orthodoxie angehörigen Herrn erweitert.

2. Der bisherige geschäftsführende Vorsitzende der Zionistischen Vereinigung für Deutschland, Dr. Franz Meyer, tritt in die Geschäftsführung der Reichsvertretung ein, um eine Reihe wichtiger Sachgebiete teils selbständig, teils in ständiger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Präsidialausschusses, Dr. Otto Hirsch, zu übernehmen.

3. Es wird ein „Rat bei der Reichsvertretung" gebildet, der aus 23 Mitgliedern besteht. Er setzt sich aus 15 Vertretern der Landesverbände und Gemeinden, je einem Vertreter des Jüdischen Centralvereins, des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten und der Zionistischen Vereinigung für Deutschland, sowie fünf direkt berufenen Persönlichkeiten zusammen. Der Rat soll in allen grundsätzlichen Fragen gehört werden. In Fragen, die die Selbstverwaltung der Landesverbände und Gemeinden berühren, soll seine Zustimmung erforderlich sein. Er soll ferner die Finanzgebarung der Reichsvertretung überwachen und gemeinsam mit dem Präsidialausschuß über Verfassungsfragen der Reichsvertretung beschließen, künftig die Mitglieder des Präsidialausschusses wählen und den Haushalt der Reichsvertretung festsetzen. Seine wichtigste Aufgabe wird darin bestehen, der engen Zusammenarbeit der Reichsvertretung mit den Landesverbänden und Gemeinden zu dienen. Die Landesverbände werden in ihrem Gebiet für die Durchführung der Beschlüsse der Reichsvertretung sorgen.

Wanderungsausschuß

Die Auswanderung der Juden aus Deutschland

Der Wanderungsausschuß der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat eine Untersuchung der bisher verfügbaren Materialien über die Statistik der Auswanderung von Juden aus Deutschland gemeinsam mit dem Hilfsverein der Juden in Deutschland und dem Palästina-Amt durchgeführt. Diese Untersuchung soll dem Zweck dienen, für die Erörterung der Wanderungsfragen und der Wanderungsplanung eine einheitliche zahlenmäßige Grundlage festzustellen und damit etwaige Unklarheiten oder Differenzen in bisher erfolgten privaten Publikationen zu beseitigen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung stellt eine bei dem Fehlen völlig ausreichender exakter Unterlagen unter Berücksichtigung aller für die Wanderungsbewegung maßgebenden Faktoren vorgenommene Schätzung dar. Zugrunde gelegt wurden hierbei für die Palästina-Wanderung die statistischen Veröffentlichungen der Jewish Agency, für die Wanderung nach den übrigen Ländern die Zahl derjenigen Auswanderer, deren Wanderung mit Mitteln jüdischer Organisationen durchgeführt wurde. Dabei mußten die Zahlen derjenigen Auswanderer, die ohne Unterstützung der jüdischen Organisationen und daher auch ohne Registrierung ausgewandert sind, durch Schätzung ermittelt werden. Das Verhältnis der freien zur unterstützten Auswanderung wies in den letzten Jahren starke Schwankungen auf. Es kann angenommen werden, daß die freie Auswanderung mindestens ebenso groß wie die unterstützte Auswanderung gewesen ist, ja zeitweilig sogar das doppelte der unterstützten Auswanderung erreicht hatte.

Im einzelnen ergibt sich für die Zeit vom 1. Februar 1933 bis 1. April 1936 nach der Richtung der Auswanderung in die verschiedenen Länder folgendes Gesamtbild:

Europa-Wanderung		
die 1933 nach Westeuropa Ausgewanderten sind auf		36 000
zu schätzen, davon sind zurückgewandert nach östlichen Ländern	3 000	
weitergewandert nach Palästina	3 000	
weitergewandert nach Uebersee	8 000	14 000
so daß insgesamt in westeuropäischen Ländern verblieben sind		22 000
Diese 22 000 in Europa verbliebenen Auswanderer verteilen sich auf:		
Westeuropa (Belgien, England, Frankreich, Holland)	15 600	
Mittel- und Südosteuropa (Schweiz, Oesterreich, Italien, Tschechoslowakei, Jugoslawien)	3 000	
Nordische Länder	1 000	
Südwesteuropa (Spanien, Portugal)	2 000	
sonstige europäische Länder	400	22 000
Rückwanderung		
von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Heimatländer, besonders nach Osteuropa (Polen, Randstaaten, Balkan)		18 000
Palästina-Wanderung		31 000
Uebersee-Wanderung		
Vereinigte Staaten von Amerika	9 500	
Brasilien	4 500	
Argentinien	2 000	
Chile	600	
übrige süd- und zentralamerikanische Länder	2 000	
Südafrika	3 000	
sonstige überseeische Länder	400	22 000
		93 000

Die Zahl der Glaubensjuden in Deutschland betrug nach der Volkszählung vom 16. Juni 1933	499 682
Die Zahl der Glaubensjuden in Deutschland am 1. April 1936 kann unter Berücksichtigung der gesamten Auswanderung seit dem 1. Februar 1933, die also teilweise schon vor dem Stichtag der Volkszählung erfolgt ist, und der natürlichen Bevölkerungsverminderung durch Sterbeüberschuß auf geschätzt werden.	409 000

Erweiterung der Ansiedlung von Juden aus Deutschland durch die Ica

Nachdem Ende 1935 zwanzig jüdische Familien aus Deutschland durch die Ica in ihrer Kolonie Avigdor in Argentinien zur Ansiedlung gelangt sind, hat sich die Ica entschlossen, ein erweitertes Ansiedlungsprogramm durchzuführen. Im Laufe eines Jahres werden etwa weitere 150 Familien, die durch den Beauftragten der Ica bereits ausgewählt sind, in den Ica-Kolonien zu landwirtschaftlicher Arbeit angesiedelt werden. Von diesen Familien, die in der Regel mindestens drei männliche und eine weibliche Arbeitskraft umfassen müssen, wird ein Familienmitglied nach einer vierwöchentlichen landwirtschaftlichen Vorschulung im Landwerk Neuendorf zur Ausbildung auf ein Jahr der Familie nach Argentinien vorausfahren. Die Ausbildung erfolgt teilweise in landwirtschaftlichen Schulen, teilweise bei alten Siedlerfamilien. Wenn sich das vorausfahrende Familienmitglied während dieser Ausbildungszeit bewährt, wird die Familie innerhalb eines Jahres angefordert und in den Ica-Kolonien in Argentinien angesiedelt werden.

Die Ica hat außer dieser Erweiterung ihres Kolonisationsprogramms in Argentinien nunmehr auch damit begonnen, jüdische Familien aus Deutschland in Brasilien auf einem Areal in der Nähe der Stadt Rezende, 190 km von Rio de Janeiro entfernt, anzusiedeln. Auf dem von der Ica erworbenen Gut werden den einzelnen Familien Siedlungsgrundstücke in einer Größe von etwa 20 ha in Pacht gegeben, die landwirtschaftlich intensiv und nach dem System der gemischten Wirtschaft bebaut werden sollen. Es ist vorgesehen, daß die Siedler in einer Zeit von etwa 20 Jahren Eigentümer des Siedlungsgrundstückes werden können. Für diese Ica-Siedlung sind in erster Linie die früheren Siedlerfamilien aus Groß-Gaglow vorgesehen, deren Zahl durch die Auswahl weiterer, von dem Beauftragten der Ica bereits geprüfter Familien erhöht werden soll. Die ausgewählten Familien werden zusammen mit ihren Angehörigen und den ihnen beigegebenen Gehilfen zur Ansiedlung gelangen.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Sozialarbeitertagung

Die Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle veranstaltete vom 4. bis 6. September 1936 in Berlin gemeinsam mit der Abteilung Wirtschaftshilfe sowie der Abteilung Berufsausbildung und Berufsumschichtung eine Arbeitsbesprechung der Fürsorgerinnen und Fürsorger, auf der folgende Themen in Referaten mit anschließender Aussprache behandelt wurden:

Die Juden in der öffentlichen Fürsorge (Hilde Meyerowitz, Frankfurt a. M.);

Jüdische Winterhilfe (Georg Fröhlich, Köln, und Gertrud Blank, Berlin);

Auswanderungs- und Bevölkerungsprobleme (Dr. Paul Eppstein, Berlin);

Fragen der Berufsausbildung (Dr. Rudolf Stahl, Frankfurt a. M.).

Jüdisches Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Im Jüdischen Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Berlin W 15, Meinekestr. 22 I, wird im Frühjahr 1937 ein neuer zweijähriger Ausbildungskurs beginnen, für den noch einige Anmeldungen entgegengenommen werden können.

Voraussetzung für die Aufnahme ist abgeschlossene Lyzeums- (Obersekunda-) Reife oder Mittelschulbildung, einige Kenntnis des Hebräischen und gediegenes hauswirtschaftliches Können. Schülerinnen, die nicht vorher eine Haushaltschule besucht haben, müssen bei Aufnahme in das Seminar eine hauswirtschaftliche Prüfung ablegen. Schließlich verlangt das Seminar, daß vor Beginn der Ausbildung sechs Monate in einer Familie mit Kindern (nicht der eigenen) gearbeitet worden ist. Adressen von geeigneten Familien werden auf Wunsch nachgewiesen. Im Internat des Seminars können zu diesem Kurs keine Schülerinnen aufgenommen werden; das Seminar ist aber gern bereit, bei der Lösung der Wohnfrage behilflich zu sein.

Der Kindergärtnerinnenberuf bietet im Inland und im Ausland gute Aussichten; Kindergärtnerinnen werden sowohl in jüdischen Anstalten (Kindergärten, Horten, Erholungs- und Erziehungsheimen, Schulheimen), als auch vor allem in jüdischen Familien dringend gebraucht.

Alle näheren Auskünfte werden von der Seminarleitung gern gegeben. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Seminars: Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abt. Zentralwohlfahrtsstelle, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, zu richten.

Israelitisches Heilerziehungsheim Marburg

Im Israelitischen Heilerziehungsheim Marburg, einem Heim für schwer erziehbare Knaben und Psychopathen im schulpflichtigen Alter, sind zur Zeit einige Plätze frei. Anfragen sind zu richten an: Israelitisches Heilerziehungsheim, Marburg a. d. Lahn, Otto-Böckel-Str. 7.

Kuranstalt für Israeliten in Bad Soden

Die Kuranstalt für Israeliten in Bad Soden am Taunus, bei der in den letzten Monaten Schwierigkeiten bezüglich der Aufnahme von Patienten der Reichsversicherungsanstalt bestanden, ist nunmehr wieder als Vertragsanstalt der Reichsversicherung für Angestellte zugelassen. Einweisungen können daher in der gleichen Weise wie früher erfolgen. Die für Lungenkranke bestimmte Kuranstalt nimmt auch Privatpatienten zu angemessenen Bedingungen auf.

Literatur

„Kantstraße 158 — Reichsvertretung, Zentralausschuß und Z. W. St." in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 33 (13. August 1936).

„Bitte, zum Stenogramm — Von der Arbeit der Reichsvertretung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 31 (30. Juli 1936).

Schulabteilung

Pädagogische Arbeitstagung

Vom 24. bis 27. August 1936 fand in Berlin eine von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden veranstaltete pädagogische Arbeitstagung im Rahmen der Lehrerfortbildung statt. Die Tagung, die von Dr. Fritz Bamberger geleitet wurde, war von etwa 200 Lehrern Berlins und der näheren Umgebung Berlins besucht. Sie begann an vier Nachmittagen jeweils mit einer Musterlektion, an die sich dann die Einzelbesprechung und die die prinzipiellen Fragen behandelnde Aussprache anschloß. Die Lehrstunden zeigten, wie in den verschiedenen Profanfächern Jüdisches behandelt werden kann; die Besprechung erörterte Umfang und Grenzen dieser Darstellung des Jüdischen im Allgemeinunterricht. In diesem Sinne galt die von Studienassessor Gärtner gezeigte Lektion des ersten Tages, an dem Rabbiner Dr. Galliner als zuständiger Dezernent die Teilnehmer begrüßte, der Palästinakunde (1. gemischte Klasse der Theodor Herzl-Schule). Rektor Dr. Stern hielt eine Deutschstunde mit einer von Buber gefaßten chassidischen Legende als Thema (1. Mädchenklasse der Mittelschule der Jüdischen Gemeinde). Fräulein Dr. Littmann gab mit der Oberklasse der 4. Volksschule der Gemeinde neueren Geschichtsunterricht, und Lehrer Johannes Wolf stellte in einer Heimatkunde-Stunde mit einer 5. Klasse der Knabenvolksschule der Jüdischen Gemeinde die Möglichkeiten für die Behandlung jüdischen Brauchs und Aberglaubens dar.

Literatur

„Ausbildung hebräischer Lehrer — ein Beitrag zur jüdischen Kulturarbeit", Dr. Altmann in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 68 (25. August 1936).

„Pädagogische Arbeitstagung in Berlin", Dr. Walter Perl in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 36 (3. September 1936).

Jüdische Organisationen

Council for German Jewry

Konstituierung der Exekutive

Der Council for German Jewry in London gibt die Konstituierung seiner Exekutive in folgender Erklärung bekannt:

Zu Beginn dieses Jahres wurde eine Bewegung zur Wiederseßhaftmachung von Juden aus Deutschland in anderen Ländern eingeleitet. Es wurden Vereinbarungen über ein gemeinsames Vorgehen durch die jüdischen Gemeinschaften Großbritanniens und der Vereinigten Staaten und für die Einsetzung eines Council for German Jewry mit dem Sitz in London getroffen, dem Vertreter der Judenheiten beider Länder angehören sollten.

Die Sammlung von Mitteln in beiden Ländern und die notwendigen Schritte zur Durchführung des Programms des Council gehen seither aktiv vor sich. Auch die Konstituierung der Exekutive des Council wurde vorgenommen. Ihr Ergebnis ist das folgende:

Englische Vertreter: Sir Herbert Samuel (Vorsitzender), Lord Bearsted, Sir Osmond d'Avigdor Goldsmid, Simon Marks und Dr. Chaim Weizmann.

Amerikanische Vertreter: Felix Warburg (Vorsitzender), Paul Baerwald, Charles Liebmann, Morris Rothenberg und Dr. Stephen Wise.

Jedes dieser Mitglieder wird einen Vertreter für den Fall persönlicher Verhinderung nominieren. James de Rothschild und Prof. Namier in London, George Backer, David Bressler, Dr. Israel Goldstein, James N. Rosenberg und Nathan Straus in New York sowie andere Persönlichkeiten haben sich bereit erklärt, im Bedarfsfall Vertretungen zu übernehmen.

Es ist beabsichtigt, im Frühherbst einen Interimsbericht über die Arbeit des Council zu veröffentlichen.

Hechaluz

Aufruf an die jüdische Jugend in Deutschland

Der Hechaluz Deutscher Landesverband hat im Juli 1936 folgenden Aufruf veröffentlicht:

Unsere Palästinawanderung droht durch schwerwiegende politische Entscheidungen gefährdet zu werden. Aus tiefer Sorge um das Schicksal der jüdischen Jugend in Deutschland wenden wir uns an alle, denen die Lösung der Fragen unserer Generation am Herzen liegt.

Die äußeren Gefahren, die die Verwirklichung des chaluzischen Zionismus in diesen Tagen hemmen, drohen die kollektiven Bemühungen um die Lösung der Judenfrage in Deutschland zu schwächen. Jeder junge Jude in Deutschland steht vor der Alternative, für sich allein einen Weg zu suchen, der seine persönliche ökonomische Not vielleicht aufhebt, oder mit uns vereint in gemeinsamen Bemühungen um die Erlösung unserer Generation zu kämpfen. Wir dürfen nicht ertragen, daß die Stoßkraft der Bewegung, die allein aufbauend das Schicksal der Juden in Deutschland gestaltet, durch äußere Ereignisse erlahmt. Nur die Vereinigung aller Kräfte wird den Druck erzeugen können, der notwendig ist, um den Kampf aufzunehmen, den wir heute gegen viele Fronten zu führen haben. Jede Lethargie, jeder Defaitismus, jede Form der Zersplitterung in Einzelschicksale droht das Judenlos zu verewigen. Unablässiger Kampf um Alijah, um Gestaltung der öffentlichen Meinung, um politische Entscheidungen unter dem Druck unseres Lebensrechtes bahnen uns allein den Weg zur Lösung unserer Frage.

Unabhängig von der Konjunktur Palästinas verbleibt uns nur dieser eine Weg, der uns errettet aus den Gefahren, denen wir nirgendwo in der Welt ausweichen können; vor den Gefahren der Assimilation, der Ausgliederung, der Unproduktivität, der persönlichen Leere und Verflachung. Unsere Bindung an Palästina, gestärkt durch das Bewußtsein der Leistung der Juden dort, festigt sich in diesen Tagen, in denen drüben für unsere Lebensbasis, für unser Kommen gekämpft wird.

Umstellung auf das produktive, persönlich erfüllte Leben ist nicht nur eine Notwendigkeit unserer jüdischen Erhaltung, es ist die Notwendigkeit unseres Lebens überhaupt. 40 000 jüdische Arbeitslose in Deutschland, ausgegliedert in einem Alter, in dem sie zur Umschichtung nicht mehr fähig sind, verurteilt zur sozialen Belastung der Gesamtheit in einem Alter, in dem andere auf der Höhe ihrer Lebenswirksamkeit stehen, warnen uns davor, uns von dem Schicksal treiben zu lassen. Tätiger Umstellungswille in produktivierbarem Alter, kollektiv zusammengefaßt zu dem heroischen Kampf des chaluzischen Zionismus, wird uns den rechten Weg bahnen.

Zu jedem jungen Juden sprechen wir in diesem Augenblick. Keiner wird allein Befriedigung finden. Stärkt die Bewegung jüdischer Produktivierung! Stärkt die Reihen des chaluzischen Zionismus! Stärkt unsere Front im Kampf um Vergrößerung und damit um Sicherung unseres Lebensraumes in Palästina! Verbindet euch mit dem deutschen Hechaluz!

Merkas Hechaluz
Habonim Noar Chaluzi
Werkleute, Bund jüdischer Jugend
Jüdischer Pfadfinderbund Makkabi-Hazair
Haschomer Hazair
BZV. Junggruppen
Brith Hajehudim Hazeirim

Aus der Arbeit des deutschen Landesverbandes

Im Mittelpunkt der Arbeit des Hechaluz stand in den letzten Wochen die Abwicklung der großen Alijah. Der Hechaluz schickte in diesen zwei Monaten etwa 1000 Menschen zur Alijah, die alle die Verpflichtung übernommen haben, zwei Jahre in der Landwirtschaft zu arbeiten.

Von den dadurch freigewordenen Hachscharahplätzen sind bereits 700 wieder besetzt worden. Außerdem wurde ein Teil der städtischen Hachscharah in ländliche Hachscharah umgewandelt. Verschiedene Bathe-Chaluz wurden aufgelöst und dafür Güterpachtungen vorgenommen.

Die Snifim haben im allgemeinen keinen neuen Zustrom zu verzeichnen. Es kommen jedoch immer wieder einzelne Menschen, die ohne Konjunkturerwägungen meist nach langem Ringen sich zum chaluzischen Zionismus entscheiden.

Der Hechaluz versucht mit Erfolg, durch Aufrufe und Zirkel neue Menschen zu gewinnen, die aus zionistischer Erkenntnis der Judenfrage heraus den Weg der Hachscharah gehen werden.

Die kulturelle Arbeit wurde sehr intensiviert. Im Laufe der letzten zwei Monate haben 7 Pegischoth und 5 Seminare für die Glilim stattgefunden; außerdem 8 Treffen von Alijah-Kibbuzim.

Literatur

„Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 7 (Juli 1936).

„Ein neuer Weg — Der Verband der jüdischen Jugendvereine Deutschlands" (Brith Jehudim Zeirim), Reinhold Herz in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 53 (3. Juli 1936).

„Chaluzjugend und die Palästina-Ereignisse; zu einer Tagung des Habonim", Pony Steinberg in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 53 (3. Juli 1936).

„Die chaluzische Jugend ringt um eine Antwort" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 27 (2. Juli 1936).

Jüdischer Central-Verein e. V.

Die Leitung des Jüdischen Central-Vereins

Nach Eintragung der neuen Satzung des „C.-V." in das Vereinsregister ist die Leitung des Vereins vom Hauptvorstand neu gewählt worden. Vorsitzender wurde Rechtsanwalt Dr. Herzfeld (Essen), bisher Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Herren Dr. Rudolf Callmann (Köln), Dr. Rudolf Geiger (Frankfurt a. M.), Ernst Wallach (Berlin), Dr. Bruno Weil (Berlin), sind wie bisher Stellvertreter des Vorsitzenden.

Mit Zustimmung des Hauptvorstandes hat der Arbeitsausschuß zur Unterstützung der Geschäftsführung einen Beirat gewählt, der aus dem Präsidium und folgenden Herren besteht:

Dr. Hans Fritz Abraham (Berlin), Dr. Kurt Alexander (Krefeld), Dr. Friedrich Brodnitz (Berlin), Dr. Franz Eugen Fuchs (Berlin), Dr. Erich Bry (Breslau), Dr. Otto Hirsch (Berlin), Dr. David Krombach (Essen), Karl Löwenstein (Aachen), Ferdinand Samoje (Berlin), Rabbiner Dr. Manfred Swarsensky (Berlin).

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, der in dieser Eigenschaft an allen Präsidial- und Beiratssitzungen teilnimmt, wurde Alfred Panofsky (Berlin) wiedergewählt.

Die geschäftsführenden Syndici Dr. Alfred Hirschberg und Dr. Hans Reichmann sind in der Eigenschaft als ermächtigte Syndici bestätigt worden.

Literatur

„Jüdischer Central-Verein e. V.“, Dr. Herzfeld in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Dezernat für Palästina und Wanderung

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin hat, den Bedürfnissen der Arbeit entsprechend, ein neues Dezernat für Palästina und Wanderung eingerichtet, das die Koordinierung der Arbeit auf diesem Gebiet innerhalb der Gemeinde in die Wege leiten soll, darüber hinaus u. a. aber insbesondere auch der religiösen und jüdisch-geistigen Versorgung der Auswanderung zu dienen hat. Die Leitung des Dezernats hat das Mitglied des Gemeindevorstandes, Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee, übernommen.

Konferenz für jüdische Sozialarbeit

Planung eines zentralen Informationsbüros

Die Organisationskommission der vom 8. bis 11. Juli 1936 in London tagenden Dritten Internationalen Konferenz für jüdische Sozialarbeit, die Vorschläge über die Umgestaltung der Konferenz zu einer ständigen Einrichtung zu machen hatte, empfahl der Konferenz, von der Schaffung einer neuen Rahmenorganisation abzusehen. Dagegen trat die Kommission für die Gründung eines zentralen Informationsbüros ein, das mit den interterritorialen jüdischen Organisationen für Hilfe und Wiederaufbau eng zusammenarbeiten soll. Dieses Büro soll mit den Stellen für jüdische Sozialarbeit in den einzelnen Ländern in Verbindung stehen, um die nötigen Informationen und Materialien zu sammeln, zu ordnen und sie den bei der Konferenz vertretenen Ländern zu übermitteln. Die Kommission empfahl auch die Wahl eines Zentralkomitees, in dem die einzelnen Länder vertreten sind. Die Wahl dieser Kommission, die die Arbeit der Konferenz ergänzen und die nächste Konferenz vorbereiten soll, wurde vorgenommen. Der Präsident Dr. M. J. Karpf (New York), der Ehrensekretär David J. Schweitzer (Paris) und die Sekretäre Dr. Walter Baum (Paris) und Dr. Friedrich Ollendorff (Palästina) wurden zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Literatur

„Die Konferenz für jüdische Sozialarbeit“, Dr. Paul Eppstein in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 57 (17. Juli 1936).

„Die Konferenz für Sozialpolitik“, Dr. Georg Lubinski in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 30 (23. Juli 1936).

„Die Konferenz für jüdische soziale Arbeit“, Dr. Bruno Sommerfeld in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 30 (23. Juli 1936).

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden

Abkommen über den Steuerausgleich bei Fortzügen

Bei dem Fortzug eines Gemeindemitgliedes in eine andere Gemeinde entsteht häufig die Schwierigkeit, daß die Gemeinde des alten Wohnsitzes satzungsgemäß ihre Kultussteuer noch für eine Zeit weiter erhebt, während der Fortziehende in der Gemeinde seines neuen Wohnsitzes bereits für die gleiche Zeit steuerpflichtig ist. Beide Gemeinden sind in dieser Besteuerung an sich im Recht. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen verdient eine besondere Rücksichtnahme die nach Lage der Dinge meist kleine Gemeinde des alten Wohnsitzes, die mit dem Eingang der Steuer gerechnet und bei dem Verlust eines größeren Steuerzahlers leicht in die Gefahr gerät, ihren Haushalt nicht ausgleichen und ihren Verpflichtungen, insbesondere gegenüber ihren Beamten, nicht nachkommen zu können, während sich der Zuzug für die andere Gemeinde als unerwartete Vermehrung ihrer Einnahmen auswirkt.

Aus dieser Erwägung heraus hat der Große Rat des Preußischen Landesverbandes einstimmig beschlossen, allen ihm angeschlossenen Gemeinden eine Uebergangsregelung für die Erhebung der Kultussteuern beim Fortzug eines Gemeindemitgliedes in eine andere Gemeinde zu empfehlen und ihnen den Abschluß eines entsprechenden Abkommens nahezulegen. Eine große Anzahl der Mitgliedsgemeinden, unter ihnen insbesondere die sämtlichen Großgemeinden, einschließlich Berlins, die vorwiegend als Zuzugsgemeinden in Betracht kommen, haben ihren Beitritt zu dem Abkommen erklärt. Eine Ausdehnung des Abkommens auf die außerpreußischen Landesverbände ist beabsichtigt.

Das Abkommen über den Steuerausgleich bei Fortzügen hat folgenden Wortlaut:

1. Der Fortzugsgemeinde kommen nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres die Steuerleistungen der innerhalb des Rechnungsjahres verzogenen Gemeindemitglieder zu.

Erfolgt der Fortzug innerhalb des letzten Etatsvierteljahres, so fließen die Steuern der Fortzugsgemeinde noch während des Quartals des folgenden Etatsjahres zu.

2. Während der Uebergangsfrist sind die Steuern, soweit sie nicht bereits im voraus entrichtet sind, durch die Zuzugsgemeinde, der bereits das Steuerrecht zusteht, zu erheben, und zwar auf Grund und in Gemäßheit ihres Steuerbeschlusses. Die Zuzugsgemeinde führt die Steuern an die Fortzugsgemeinde in der Höhe des von dieser getroffenen Steuerbeschlusses ab. Sie kann also einen Teil der Steuern behalten, wenn der von ihr erhobene Steuerzuschlag höher ist als derjenige der Fortzugsgemeinde; im umgekehrten Falle erhält die Wegzugsgemeinde nur den von der Zuzugsgemeinde vereinnahmten Betrag; jedoch steht einer freiwilligen Zuführung des Differenzbetrages durch den Zensiten an die Fortzugsgemeinde nichts im Wege.

Sind die Steuern schon im voraus an die Fortzugsgemeinde gezahlt worden, so behält es dabei sein Bewenden.

3. Unter „Steuerbeschluß“ ist die Erhebung der Zuschlagssteuern und des Gemeindegeldes (Kopfsteuer), die zusammen eine Einheit bilden, zu verstehen. Gebühren und Gelder für Kasualien sind dagegen nicht einbegriffen und werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

4. Um eine Verzögerung in der Veranlagung durch die Zuzugsgemeinde zu vermeiden, hat die Fortzugsgemeinde, soweit sie dazu in der Lage ist, bei dem Fortzuge eines ihrer Gemeindemitglieder sofort der Zuzugsgemeinde genaue Mitteilungen über ihren Steuersatz sowie die Veranlagung, etwaige Restschulden und die neue Adresse des Zensiten zukommen zu lassen.

5. Weitergehende Forderungen auf Ueberlassung von Steuereingängen können an die Zuzugsgemeinde nicht gestellt werden.

Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland

Jüdische Kulturtagung

Der Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland veranstaltete vom 5. bis 7. September 1936 in Berlin eine Kulturtagung, die der zukünftigen Programmgestaltung der Kulturbundarbeit gewidmet war. Die in künstlerischer und auch organisatorischer Hinsicht führenden Persönlichkeiten der Kulturbundarbeit aus Berlin und dem Reich, Regisseure, Schauspieler, Sänger usw., sowie die Delegierten der jüdischen Gemeinden haben im Beisein von Vertretern der Reichsvertretung und der großen zentralen jüdischen Organisationen auf dieser Arbeitstagung die sich für die jüdische Kulturbundarbeit in Deutschland ergebenden Probleme erörtert. Das Präsidium der Tagung wurde von Intendant Dr. Kurt Singer, Rechtsanwalt Benno Cohn und Rabbiner Dr. Max Wiener gebildet; die organisatorische Durchführung war Dr. Werner Levie übertragen.

Das Programm der Tagung sah verschiedene Referate und in den Kommissionen einige Kurzreferate vor. In den Plenarsitzungen hielt Dr. Singer ein Referat über „Die Arbeit der jüdischen Kulturbünde — Rückblick und Vorschau“ und Dr. Joachim Prinz über „Die kulturelle Situation der Juden in Deutschland und das jüdische Theater“. In der Theater-, Musik- und Kleinkunstkommission wurden entsprechende einschlägige Themen behandelt. Im Rahmen des Programms der Tagung war auch eine Besichtigung der Kulturausstellung der Berliner Zionistischen Vereinigung (J'me Bialik) vorgesehen. In der abschließenden Plenarsitzung wurde der Inhalt eines musikalischen Preisausschreibens verkündet und eine Kundgebung zur jüdischen Kulturarbeit erlassen.

Vertretung von Urheberrechten

Der Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland teilt mit:

Es bestehen bei den jüdischen Komponisten und Autoren in Deutschland hinsichtlich Vertretung ihrer Urheberrechte bei musikalischen Aufführungen noch Unklarheiten. Jüdische Komponisten und Autoren, deren Kompositionen und Lieder-

texte noch nicht urheberrechtlich von irgendeiner Autorengesellschaft vertreten werden, wollen sich zwecks Auskunftserteilung bezüglich der Wahrung ihrer Interessen an den Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde, Berlin SW 19, Stallschreiberstr. 44, wenden.

Literatur

„Die jüdische Kulturtagung“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 36 (3. September 1936).

„Die Kulturtagung des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 72 (8. September 1936).

„Der Reichsverband Jüdischer Kulturbünde“, Dr. Kurt Singer in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 58 (21. Juli 1936).

„Jüdisches Theater in Deutschland“, Dr. Kurt Singer in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 28 (9. Juli 1936).

Allgemeine Literatur

„Der jüdische Funktionär“, Dr. Georg Lubinski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 6 S. 106 (Juli 1936).

„Die Gemeinde und ihre Beamten — Um die Herabsetzung der Gehälter“, Landgerichtsrat i. R. Dr. Lilienthal in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens“ Jg. 14 Nr. 9 (1. September 1936).

„Die Gemeinde und ihre Beamten — Um die Herabsetzung der Gehälter“ in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

„Arbeit ohne Geld“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 27 (2. Juli 1936).

„Die Synagogengemeinde als Wirtschaftsfaktor im jüdischen Leben“ in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens“ Jg. 14 Nr. 8 (1. August 1936).

Arbeitsrecht

Arbeitsbuch

Arbeitsbuchpflicht für alle Betriebsgruppen

Nach der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 7. August 1936 (RGBl. I S. 632) dürfen alle arbeitsbuchpflichtigen Personen vom 1. September 1936 an ausnahmslos nur noch beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind. Damit ist die Einführung des Arbeitsbuches für alle Betriebsgruppen durchgeführt. Wer entgegen diesen Vorschriften einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellter beschäftigen läßt, macht sich strafbar (s. a. InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 40, 1936 Nr. 1/2 S. 11, Nr. 3/4 S. 25, Nr. 5/6 S. 44).

Tarifordnung

Tariflohnverzicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Reichsarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 18. März 1936 (RAG. 296/35 — ArbRSamml. Bd. 26 S. 242) den Tariflohnverzicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für zulässig erklärt. Aus den Gründen:

„Unter der Herrschaft der Tarifverordnung hatte die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts einen Verzicht auf verdienten Tariflohn grundsätzlich — auch während bestehenden Arbeitsverhältnisses — für zulässig erklärt. Diesen Standpunkt hat es in der Entscheidung vom 13. Juli 1935 mit Rücksicht auf die durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) geschaffene neue Rechtslage verlassen, soweit ein Verzicht während bestehenden Arbeitsverhältnisses in Frage kommt. Es ist dabei die Erwägung maßgebend gewesen, daß nach dem AOG. einerseits nicht mehr der Tarifvertrag, sondern die Betriebsordnung des Einzelbetriebes die Grundlage des Arbeitsverhältnisses ist, daß aber andererseits, sofern Tarifordnungen in Frage kommen, diese nicht mehr Ergebnisse der Machtkämpfe von Interessentengruppen sind, sondern von einer objektiven, staatlichen Stelle nach sachverständiger Prüfung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit der betroffenen Betriebe erlassen werden, und daß dieser staatlichen Stelle durch die Strafandrohung des § 22 AOG. die Möglichkeit an die Hand gegeben ist, die Entstehung und Durchführung der Lohnansprüche, soweit sie in Tarifordnungen als Mindestlöhne festgesetzt sind, zu sichern. Aus dieser durch das AOG. neu geschaffenen Lohnregelung ergab sich einerseits, daß das, solange unter der Herrschaft der Tarifverordnungen die Tarifverträge Ergebnisse wirtschaftlicher Kämpfe großer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände waren, nicht zu leugnende Bedürfnis, trotz grundsätzlicher Unabdingbarkeit des Tariflohnanspruchs nachträgliche Erlaßverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über verdiente Tariflohnteile zuzulassen, wenn die bessere Einsicht der einzelnen Beteiligten dies für richtig hielt, wenigstens für die Zeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bestand. Auf der anderen Seite ließ es der autoritative Charakter, der den Anordnungen des Treuhänders der Arbeit insbesondere auch bei der Festsetzung und Ueberwachung der Durchführung der Tarifordnung zukommt, nach Sinn und Zweck der durch das AOG. getroffenen Regelung nicht angängig erscheinen, eine Durchkreuzung dieser Anordnungen durch Vereinbarungen des einzelnen Unternehmers mit dem einzelnen Gefolgsmann in Form von Erlaßverträgen auch über verdiente Lohnteile zuzulassen. Diese für die Annahme der Unzulässigkeit eines Tariflohnverzichts während bestehenden Arbeitsverhältnisses maßgebend gewesenen Erwägungen vermögen es aber nicht zu rechtfertigen, die Unzulässigkeit auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich und allgemein anzuerkennen. Der Grundsatz der Unabdingbarkeit des Tariflohnes dient in erster Linie dem Schutze des Arbeiters und Angestellten selbst. Indem diesen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ein bestimmtes Arbeitsentgelt als Mindestlohn gesichert ist, wird ihnen in dem Arbeitsverhältnis eine von äußeren Einflüssen (wirtschaftlicher Druck usw.) unabhängige und damit auch den Arbeitsfrieden innerhalb der Betriebsgemeinschaft gewährleistende Stellung geschaffen. Das Bedürfnis nach einem solchen Schutz entfällt, wenn mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die aus ihm sich ergebenden Bindungen und Rücksichtnahmen weggefallen sind. Der Arbeiter oder Angestellte ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner Entschließung, ob und inwieweit er auf verdienten Tariflohn verzichten will, von denjenigen Rücksichtnahmen, die ihn während bestehenden Arbeitsverhältnisses bestimmen konnten, zu verzichten, nicht mehr abhängig. Wenn im Schrifttum auf die Möglichkeit verwiesen wird, ein Arbeiter könne in seiner Entschließung auch nach beendetem Arbeitsverhältnis sehr wohl durch die Aussicht auf eine spätere Wiedereinstellung oder auf eine Empfehlung oder sonstige Förderung dazu bestimmt werden, so wird es sich doch immer nur um Einzelfälle handeln, die ein Bedürfnis, auch nach beendetem Arbeitsverhältnis die Möglichkeit eines Verzichts allgemein und grundsätzlich auszuschließen, nicht zu begründen vermögen. Ebensowenig kann aus Gründen des allgemeinen oder staatlichen Interesses die Durchführung des Grundsatzes der Unabdingbarkeit über den Zeitpunkt der Beendigung des einzelnen Arbeitsverhältnisses hinaus als notwendig angesehen werden. Insbesondere besteht ein solches Bedürfnis nicht aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Autorität des Treuhänders der Arbeit als der zur Durchführung und Ueberwachung der Tarifordnungen und der Erhaltung des Arbeitsfriedens zuständigen staatlichen Stelle. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Autorität verbietet es allerdings, eine Durchkreuzung der Anordnungen des Treuhänders durch Vereinbarungen des einzelnen Unternehmers mit seinen Beschäftigten während bestehenden Arbeitsverhältnisses in Form von Erlaßverträgen auch über verdiente Lohnteile zuzulassen. Hier muß im Einzelfalle das Interesse des einzelnen Berechtigten an einem Verzicht hinter dem Interesse der Allgemeinheit, des Staates und der Wirtschaft an einer gleichmäßigen Durchführung der festzusetzenden Mindestlöhne zurücktreten. Ist aber die Betriebsgemeinschaft zwischen Unternehmer und Gefolgsmann durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgehoben, so vermag eine nunmehr im Einzelfalle erfolgende Vereinbarung zwischen den nicht mehr im Gemeinschaftsverhältnis der Betriebsgemeinschaft zueinander stehenden Personen weder die Autorität des Treuhänders zu beeinträchtigen, noch den

allgemeinen Arbeitsfrieden zu stören oder etwa eine unlautere Konkurrenz unter den tarifgebundenen Betrieben zu unterstützen. Dem AOG. selbst kann nichts entnommen werden, was dafür spräche, daß es die Unabdingbarkeit des in Betriebsordnung oder in Tarifordnung festzusetzenden Mindestlohnes auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus habe gewahrt wissen wollen. Es erklärt im § 30 die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Betriebsangehörigen und ebenso im § 32 Abs. 2 Satz 1 die Bestimmungen der Treuhänder für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen für rechtsverbindlich, enthält sich aber jeder weiteren Erläuterung der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Es kann aber nicht angenommen werden, daß das Gesetz mit der von ihm getroffenen Lohnregelung Entstehung und Durchführung des durch Tarifordnung oder Betriebsordnung festgesetzten Mindestlohnes in einem weiteren Umfange hat sichern wollen, als das Interesse der Allgemeinheit, der Staatsautorität oder des einzelnen Gefolgsmannes dies erfordern."

Literatur

„Der Tariflohnverzicht", Max Goldstein in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 27 (2. Juli 1936).

Ausländische Arbeitnehmer

Ablauf der Beschäftigungsgenehmigung

Bei bevorstehendem Ablauf der Beschäftigungsgenehmigung für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer ist es dringend erforderlich, den Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsgenehmigung rechtzeitig, mindestens acht Wochen vor Fristablauf, bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen, da gemäß § 1 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26 — s. a. InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 28) in Verbindung mit den §§ 67, 258 AVAVG. die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne Genehmigung strafbar ist.

War die Beschäftigungsgenehmigung zunächst erteilt und wird sie nach Ablauf für die weitere Zeit verweigert, ist nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz (9. S. 142/33) eine fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber aus wichtigem Grunde dann zulässig, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig alles Erforderliche zur Erlangung der Genehmigung getan hatte. Andernfalls hat der Arbeitnehmer unter Umständen einen Anspruch darauf, für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist entschädigt zu werden.

Literatur

„Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer", R.-A. Dr. Ewald Friedländer in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 34 (20. August 1936).

„Ausländische Arbeitnehmer", Max Goldstein in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 37 (10. September 1936).

Beschäftigung Schwerbeschädigter

Literatur

„Die Rechtsstellung der Schwerkriegsbeschädigten", OLGR. a. D. Dr. Ernst Rosenthal in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 28 (10. Juli 1936).

Hauswirtschaft

Deutschblütiges Personal in jüdischen Gastwirtschaften

Nach der preußischen Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 16. März 1936 (GS. S. 81) ist die Genehmigung für die Neuerrichtung einer Gast- oder Schankwirtschaft nur für zulässig, wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt, unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird. Hierzu wird durch einen Runderlaß des Reichsführers der SS. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 11. Juli 1936 (RMBliV. S. 1000 c) den Erlaubnisbehörden empfohlen, als weitere besondere Auflage vorzuschreiben, daß in den erlaubten Betrieben kein deutschblütiges weibliches Personal beschäftigt werden darf. Bei bereits erteilten Erlaubnissen sind entsprechende Auflagen gemäß § 11 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) alsbald nachzuholen.

Literatur

„Beschäftigung deutschblütiger Hausangestellter in jüdischen Haushalten", Dr. Werner Rosenstock in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 27 (2. Juli 1936).

Berufsausbildung

Volontärverhältnis und Gehilfentätigkeit

Das Reichsarbeitsgericht hat am 13. Mai 1936 (RAG. 36/36 — ArbRSamml. Bd. 27 S. 76) zur Frage der Abgrenzung zwischen Volontärverhältnis und Gehilfentätigkeit folgendes Urteil erlassen:

„Der Kläger hatte als Lehrling bei dem beklagten Arbeitgeber ausgelernt und war von diesem weiterbeschäftigt worden, ohne als Gehilfe eingestellt zu werden, vor allem um ihm die Uebergangszeit in eine neue Arbeitsstelle zu erleichtern. Gleichwohl verlangte dieser mit der Klage den Tariflohn eines Gehilfen. Er wurde abgewiesen.

Die Unabdingbarkeit des Tariflohnes ist in gemeinnützigen Notwendigkeiten begründet. Sie hängt deshalb nicht von der Bezeichnung des Arbeitsvertrages, sondern allein von der Leistung ab. Ebensowenig kann der Beweggrund für die Einstellung des Arbeitnehmers eine Rolle spielen, also auch nicht der Umstand, daß der Arbeitsvertrag nur geschlossen wird, um dem Arbeitnehmer für eine sonst drohende Zeit der Arbeitslosigkeit Arbeit und Lohn zu geben. Schließlich kommt auch dem Beschäftigungsstande des Unternehmens insofern keine grundsätzliche Bedeutung zu, als es nicht darauf ankommen kann, ob der Arbeitnehmer voll beschäftigt werden kann. Es war demnach nicht zu untersuchen, ob die Beklagte den Kläger als Gehilfen oder als Lehrling einstellen wollte, sondern welche Arbeit er nach dem vierten Lehrjahre bei der Beklagten geleistet hat. Die darauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts lassen erkennen, daß es von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist, wenn es feststellt, daß die Fortbildung des Klägers weitaus im Vordergrund gestanden habe, und daß der Kläger nicht nur nicht voll habe beschäftigt werden können, sondern daß die Beklagte für einen Gehilfen überhaupt keine Arbeit gehabt habe, den Kläger daher überhaupt nicht mit Gehilfenarbeit, sondern nur in Fortsetzung seines Lehrvertrages mit Lehrlingsarbeit weiterbeschäftigt habe. Daraus geht hervor, daß der Kläger nicht nur nicht als Gehilfe eingestellt wurde, sondern daß er auch keine Gehilfenarbeit geleistet hat.

Die Feststellung, ob ein Gehilfenverhältnis zustande gekommen ist, ist nicht vor allem eine Rechtsfrage, sondern hinsichtlich der Beurteilung der Arbeitsleistung eine reine Tatfrage. Der Lehrvertrag verwandelt sich durch Ablauf und Weiterbeschäftigung des Lehrlings nicht zwangsläufig in einen Gehilfenvertrag, solange der Lehrling tatsächlich keine Gehilfenarbeit leistet, seine Weiterbeschäftigung als Lehrling also keine Umgehung der Tarifbestimmungen ist. Da unter dieser Voraussetzung die Unabdingbarkeit der Tarifordnung nicht verletzt wird, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung des Lehrlings unter den Bedingungen des Lehrvertrages. Das schließt nicht aus, daß der Lehrling im einzelnen Arbeiten herstellt, die einer Gehilfenarbeit gleich sind oder die der Arbeitgeber für sich gewinnbringend verwertet. Es darf nur nicht seine Gesamtleistung derart sein, daß sie die Leistung eines Gehilfen ersetzt, so daß die geringe Entlohnung der Umgehung der Tarifordnung dienen würde."

Literatur

„Interterritoriale Ausbildungshilfe", Dr. Georg Lubinski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 97 (Juli 1936).

„Umschichtung und Vorlehre in Niederschönhausen" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 28 Nr. 8 (August 1936).

„Die Grundlehre ist eröffnet!", Frankfurt a. M. 1936.

„Jüdische Lehrwerkstätten und gewerbliche Kurse in Hamburg" in „Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg" Jg. 12 Nr. 7 (17. Juli 1936).

„Jüdisches Wissen in der Vorlehre" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 34 (23. August 1936).

„Zwischen Schule und Beruf — ein Sonderlehrgang in Lehnitz für schulentlassene Mädchen" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 34 (23. August 1936).

„Besichtigung des Lehrgutes Neuendorf" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 31 (2. August 1936).

„Planung und Gestaltung; ein Bericht über das jüdische Auswandererlehrgut Groß-Breesen" in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 31 (31. Juli 1936).

„Offener Brief an eine Mutter", Prof. Dr. Curt Bondy in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 29 (16. Juli 1936).

„Die andere Seite eines Schlagwortes — Weltpolitische Perspektiven der Berufsumschichtung", Dr. Herbert Kahn in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 35 (27. August 1936).

„Selbsthilfe! — Zum Problem der Zwischengeneration", Heinrich Kuhn in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 28 (8. Juli 1936).

„Zum Begabungs- und Eignungsproblem der Juden", Heinrich Kuhn in „Der Morgen" Jg. 12 S. 217 (August 1936).

„Einfachst-Schulung" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 80 Nr. 333/34 (2. Juli 1936).

Sozialversicherung

Angestelltenversicherung

Ruhegeld für arbeitslose 60jährige Angestellte

Die Bestimmung des § 397 AVG., wonach arbeitslose 60jährige Angestellte als berufsunfähig gelten und daher bereits vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres Ruhegeld beantragen können, tritt Ende 1936 außer Kraft; festgestellte Ruhegelder werden davon nicht betroffen (s. a. InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 30). Etwaige Anträge auf vorzeitige Gewährung des Ruhegeldes sind daher umgehend bei der Reichsversicherungsanstalt zu stellen.

Belegung der Kuranstalt in Bad Soden

Siehe oben S. 72: Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle.

Krankenversicherung

Aerztliche Behandlung der versicherten Juden

Gemäß einem Bescheid des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 24. Juli 1936 (IIa 6273/36) steht die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands nach wie vor auf dem Standpunkt, daß jeder Kassenarzt verpflichtet ist, Kranke, die sich durch einen Kassenschein als zur Sozialversicherung gehörig ausweisen, in ärztliche Behandlung zu nehmen, gleichviel welcher Rasse oder Religion der Kranke angehört.

Freie Krankenhauswahl

Der Verband der Schlesischen Krankenanstalten e. V. teilt in seinem Rundschreiben vom 17. Juli 1936 mit, daß eine dem Verband angeschlossene Privatklinik auf eine Beschwerde hin folgende Entscheidung des Reichsversicherungsamtes erwirkt hat, die für alle Krankenhäuser von Bedeutung ist:

„Für die Krankenkasse bestehe keine Möglichkeit, einer Krankenanstalt, die von der Staatsregierung konzessioniert sei, die Aufnahme erkrankter Kassenmitglieder zu versagen aus dem Gesichtspunkt des Vorhandenseins anderer Krankenanstalten am Orte und in seiner Umgebung, also des mangelnden Bedürfnisses. Nach der neueren Gesetzgebung vom Jahre 1933 erschöpfe sich das Recht und die Pflicht der Krankenkasse gemäß §§ 371 und 184 RVO. darin, daß die Kasse die entsprechende, nach dem pflichtgemäßen Ermessen des behandelnden Kassenarztes unter Beachtung der Umstände des Falles und der gesetzlichen Bestimmungen getroffene Verordnung ebenso wie jede andere Verordnung des behandelnden Arztes prüft. Die Krankenkasse habe nicht mehr wie vor dem Gesetz von 1933 die Möglichkeit, die Krankenanstalt zu bestimmen, welche der Kranke aufzusuchen habe. Dieses Recht steht seither ausschließlich dem Kranken zu, der die freie Wahl unter allen, nicht gemäß § 371 RVO. ausgeschlossenen Anstalten in ganz Deutschland habe."

Vertrauensärzte

Das Reichsversicherungsamt hat am 15. Juli 1936 (RABl. IV S. 230) Bestimmungen über Anstellung, Besoldung und Dienstverhältnisse der Vertrauensärzte erlassen. Nach § 4 der Bestimmungen müssen die Vertrauensärzte arischer Abstammung sein.

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Notstandsgemeinden

Der Städtische Nachrichtendienst München richtet an Hilfsbedürftige und Arbeitsuchende eine dringende Warnung vor dem Zuzug nach München, weil ihnen in München erhebliche Nachteile und Schwierigkeiten entstehen würden. Trotz der zurückgegangenen Arbeitslosigkeit bestehe in vielen Berufen keine Aussicht auf Beschäftigung. Auch sei es schwierig, eine Wohnung zu bekommen. Da die der Stadt zur Verfügung stehenden Unterstützungsmittel vor allem für die Münchener Hilfsbedürftigen bestimmt seien, könne Neuzuziehenden oder nach dem Zuzug unterstützungbedürftig gewordenen Personen keine Barunterstützung gewährt werden; sie würden im Asyl untergebracht und hätten auswärtige Pflichtarbeit zu leisten. Wer diese Arbeit ablehne, habe mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen.

Ein vollständiges Verzeichnis der Notstandsgemeinden ist in den Informationsblättern 1935 Nr. 1 S. 5, Nr. 4/5 S. 47, 1936 Nr. 3/4 S. 33, Nr. 5/6 S. 48 veröffentlicht.

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

In einem Fall der jüdischen Gemeinde Zwickau hat der Beschwerdeausschuß des dortigen Bezirksfürsorgeverbandes am 8. Mai 1936 entschieden, daß nach allgemeiner Uebung im Fürsorgewesen öffentliche Fürsorge in Höhe des vollen Richtsatzes dann ungerechtfertigt wäre, wenn die Unterstützung der öffentlichen Fürsorge und die der freien Wohlfahrtspflege zusammen mehr als 80 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens betragen. In zweiter Linie gelte der Grundsatz, daß das Gesamteinkommen eines von der öffentlichen Fürsorge Unterstützten das 1½fache des in Frage kommenden Richtsatzes nicht übersteigen darf.

Literatur

„Wirtschaftliche Fürsorge in Deutschland", Dr. Ralf Zeitler in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 12 S. 227 (August 1936).

„Wohnungsfürsorge — aus der Dienstanweisung eines Bezirksfürsorgeverbandes" in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 12 S. 166 (Juni/Juli 1936).

„Richtlinien betreffend die Uebernahme von Krankenhauspflegekosten durch das Wohlfahrtsamt" in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 12 S. 267 (August 1936).

Jugendwohlfahrt

Fürsorgeerziehung für Ausländer

Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 6. September 1935 (1a Wx 1368/35 — ZblJR. Jg. 27 S. 235) können auch ausländische Kinder gemäß § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJWG. der vorbeugenden Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wobei an die Stelle des § 1666 BGB. die entsprechenden Vorschriften des Heimatrechts der Kinder treten.

Literatur

„Interterritoriale Kinderfürsorge", Käte Rosenheim in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 93 (Juli 1936).

„Die soziale Funktion der jüdischen Jugendbewegung", Dr. Hilde Landenberger in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 99 (Juli 1936).

„Tausend Wünsche junger Menschen — aus der Sprechstunde des Jugendamts" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 29 (16. Juli 1936).

„Wir brauchen gesunde Kinder — Aus der Arbeit der Jüdischen Kinderhilfe" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 30 (23. Juli 1936).

„300 Kinder fahren täglich in den Grunewald" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 28 (9. Juli 1936).

„Das jüdische Kleinkinderheim in Krietern" in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 16 (31. August 1936).

„Deutsches Jugendrecht", Dr. Heinrich Webler, Berlin 1936 (Carl Heymanns Verlag).

„Handbuch des gesamten Jugendrechts", Ass. H. Burmann und Dr. C. Mölders, Berlin 1936 (Verlag Hermann Luchterhand).

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Die jüdische Sozialarbeit umspannt die Welt!", Dr. Leo Baeck in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 89 (Juli 1936).

„Jüdische Sozialarbeit in Deutschland als Einheit", Dr. Friedrich Brodnitz in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 90 (Juli 1936).

„Kranke werden betreut", Prof. Dr. E. Seligmann in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 32 (9. August 1936).

„Jüdisches Blindenjahrbuch 5697", herausgegeben von der Selbsthilfegruppe der jüdischen Blinden in Deutschland.

„Jüdische Hauspflege am Werk", Käte Marcus in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 30 (23. Juli 1936).

„Aus der Arbeit der Wohnungsberatung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 29 (16. Juli 1936).

„Ein Zufluchtsheim" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 35 (27. August 1936).

„Für die Gründung einer Toynbee-Halle" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 59 (24. Juli 1936).

„Jüdische Notstandsküche Frankfurt a. M." in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt" Jg. 14 Nr. 11 (August 1936).

„Jüdische Sozialarbeit in Hessen-Nassau" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Wir müssen weiter helfen!" in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 16 (31. August 1936).

„Bertha Pappenheim zum Gedächtnis" in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 7/8 (Juli/August 1936).

„Beate Guttmann" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 71 (4. September 1936).

„Rosa Sachs" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 34 (23. August 1936).

Devisenbewirtschaftung

Organisation

Abfassung der Runderlasse

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat in einem Runderlaß vom 30. Mai 1936 (Rderl. 77/36 DSt.-RStBl. S. 655) die allgemeinen Verfahrensbestimmungen neu gefaßt und ergänzt. Der Runderlaß enthält eine Uebersicht über die einzelnen Sachgebiete der Devisenbewirtschaftung sowie ein nach Sachgebieten und Ländern geordnetes Verzeichnis der Runderlasse und der Allgemeinen Erlasse nach dem Stand vom 1. Juni 1936.

Beratung

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen

Die Zulassung von Devisenberatern ist in der Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 524) geregelt. Nähere Erläuterungen enthalten die Erlasse des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 2. Juli 1936 (Rderl. 90/36 DSt. — RStBl. S. 741) und 7. Juli 1936 (Rderl. 94/36 DSt. — RStBl. S. 760).

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, die eine formlose Zulassung als Devisenberater vorsah, kann künftighin als Devisenberater nur derjenige tätig werden, dem die förmliche Erlaubnis erteilt worden ist, geschäftsmäßig in fremden Devisensachen Hilfe zu leisten. Juden wird die Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt; der Reichswirtschaftsminister kann jedoch auf Antrag Juden und jüdischen Vereinigungen, die zur Förderung der Auswanderung von Juden tätig werden, die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Devisensachen jüdischer Auswanderer erteilen. Als Hilfeleistung in Devisensachen jüdischer Auswanderer gilt dabei sowohl die Hilfeleistung für Juden, die auszuwandern beabsichtigen, als auch für solche, die nach dem 3. August 1931 ausgewandert sind.

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, vorbehaltlich etwa in der Erlaubnis selbst angeordneter Beschränkungen im gesamten Reichsgebiet in fremden Devisensachen einschließlich der Devisenstrafsachen geschäftsmäßig Rat zu erteilen und vor und mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betreuten Stellen als Bevollmächtigter oder Beistand aufzutreten. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, dürfen ferner Rechtsangelegenheiten und Steuersachen erledigen, die mit Devisensachen, mit denen sie befaßt sind, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Einer Erlaubnis bedürfen nicht Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, allgemein zugelassene Steuerberater und öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer. Die neuen Vorschriften stehen ferner dem nicht entgegen,

1. daß Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens und für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzte Personen hinsichtlich des verwahrten oder verwalteten Vermögens Devisensachen besorgen;
2. daß Devisenbanken im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Devisensachen besorgen;
3. daß Handelsfirmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, Devisensachen für ihre Kunden besorgen;
4. daß Angestellte Devisensachen ihres Dienstherrn erledigen;
5. daß Angestellte, die bei Personen oder Stellen der oben bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Devisensachen erledigen.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse dürfen nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht werden.

Nach den für die Erlaubniserteilung aufgestellten Grundsätzen ist bei der Prüfung, ob der Gesuchsteller die für den Beruf des Devisenberaters erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt, ein strenger Maßstab anzulegen. Es sollen nur Personen zugelassen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und Vorbildung sowie ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie eine hervorragende Sachkenntnis besitzen und deshalb in der Lage sind, gewissermaßen als Spezialanwälte für Devisensachen tätig zu werden. Die Gesuchsteller haben sich daher darüber zu erklären, ob und in welchem Umfang sie sich bereits in früherer Zeit mit der Bearbeitung oder Vertretung von Devisensachen berufs- oder geschäftsmäßig befaßt haben. Eine nur vereinzelt oder gelegentlich ausgeübte Tätigkeit auf diesem Gebiet wird in der Regel eine Zulassung nicht rechtfertigen.

Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, sind befugt, die Bezeichnung „Devisenberater" zu führen; die Führung von anderen Bezeichnungen ist nicht statthaft. Personen, denen die Erlaubnis beschränkt erteilt wird, können für eine Beschränkung der Berufsbezeichnung Weisungen gegeben werden.

Alle vor dem 1. Juli 1936, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung, von jüdischen Devisenberatern alter Art gestellten Anträge können von diesen weiterbehandelt werden, auch wenn eine Zulassung als Devisenberater nach der neuen Verordnung von diesen Personen nicht beantragt ist. Haben diese Personen dagegen ihr neues Zugelassungsgesuch rechtzeitig bis zum 31. Juli 1936 gestellt, so können von ihnen bis zur Entscheidung über ihr Zulassungsgesuch auch neue Anträge, die Devisensachen

jüdischer Auswanderer betreffen, entgegengenommen werden. Diese bis zur Entscheidung über das Zulassungsgesuch neu eingereichten Anträge können dann auch nach etwa erfolgter Ablehnung des Zulassungsgesuchs von den alten Devisenberatern zu Ende bearbeitet werden.

Auswanderung

Behandlung von Auswanderungsanträgen

Die devisenrechtliche Behandlung von Auswanderungsanträgen hat eine umfassende Regelung in dem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 2. Januar 1936 (Rderl. 1/36 DSt. — RStBl. S. 73) gefunden. Die Sonderheiten für Palästina behandelt der große Palästina-Runderlaß vom 2. April 1936 (Rderl. 45/36 DSt. — RStBl. S. 297 — InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 55). Ergänzung zur allgemeinen Auswanderung bringt ein weiterer Runderlaß vom 2. April 1936 (Rderl. 46/36 DSt. — RStBl. S. 304). In dem grundlegenden Runderlaß vom 2. Januar 1936 heißt es:

„. . . II A 1. Wie schon seit Herbst 1934 ist eine Genehmigung zum Erwerb freier Devisen für Auswanderungszwecke mit Rücksicht auf die ernste Devisenlage selbst in Härtefällen nicht möglich. Barbeträge können nur im Rahmen der Freigrenze oder auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung ausgeführt werden (Rderl. 182/35 und die damit ergangenen Richtlinien für die Ausstellung der Dringlichkeitsbescheinigungen für Auslandsreisen Ziff. 3, RStBl. 1935 S. 1199). Zur Behebung von Mißverständnissen bemerke ich, daß für Informationsreisen von Auswanderern Dringlichkeitsbescheinigungen nicht ausgestellt werden.

Freistellungsanträge nach § 6 der Dritten DV. hinsichtlich eigener ausländischer Forderungen des Antragstellers sind in der Regel abzulehnen. In Härtefällen bin ich damit einverstanden, daß insoweit Ausnahmen gemacht werden, als die Freistellung zur Begründung einer bescheidenen Existenz des Auswanderers erforderlich ist. Die Freigabe von Ausfuhrforderungen ist in jedem Fall abzulehnen.

2. An Stelle des Bartransfers bestehen jedoch in beschränktem Umfang andere Möglichkeiten, inländische Vermögenswerte ersatzweise zu transferieren. Bei der Prüfung dahingehender Anträge ist grundsätzlich davon auszugehen, daß auch Schädigungen der deutschen Devisenlage durch Ersatzformen des Bartransfers vermieden werden müssen. Um eine Auswanderung aus Deutschland jedoch nicht gänzlich unmöglich zu machen, bin ich damit einverstanden, daß einem Auswanderer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Möglichkeit gegeben wird, sich im Ausland wenigstens eine bescheidene Existenz, vgl. Abschn. II B 3 dieses Rderl., zu begründen . . .

4. Die Genehmigung zum Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen (IV, 56 Abs. 2 Buchst. c) ist nur in besonderen Härtefällen und in bescheidener Höhe zu erteilen, da selbst beschränkt verfügbare Devisen nur in unzureichendem Umfange zur Verfügung stehen werden. In welchen Ländern es beschränkt verfügbare Devisen gibt, richtet sich nach deren Devisengesetzgebung . . .

5. Eine Ueberweisung von Auswanderergeldern im Rahmen der mit verschiedenen Staaten geschlossenen Verrechnungsabkommen (vgl. Ri. IV, 56 Abs. 2 Buchst. d), ist, soweit die Abkommen solche Ueberweisungen nicht ausdrücklich vorsehen, grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind ausnahmsweise nur bei Uebereinstimmung der beiderseitigen Verrechnungsstellen möglich. Sofern diese Zustimmungserklärungen beigebracht werden, kann dem Antragsteller die Genehmigung zur Einzahlung des Betrags auf das Konto der ausländischen Verrechnungsstelle bei der Deutschen Verrechnungskasse erteilt werden.

6. Eine Genehmigung zur Mitnahme der in Ri. IV 56 Abs. 2 Ziff. a genannten Einrichtungsgegenstände oder Waren kann dem Auswanderer grundsätzlich erteilt werden. Dabei ist jedoch die Bestimmung dieser Ware für den eigenen Bedarf oder Betrieb des Auswanderers sorgfältig zu prüfen. Ein Anhalt dafür, daß die Waren für den eigenen Bedarf oder Betrieb des Auswanderers bestimmt sind, kann sich daraus ergeben, daß es sich um Fabrikations- oder Spezialmaschinen handelt oder daraus, daß die Waren für einen Betrieb bestimmt sind, der von gleicher Art ist wie der, in dem der Auswanderer im Inland bisher tätig war. Der Eigenbedarf wird auch dann noch bejaht werden können, wenn sich der Auswanderer mit den Waren an einem ausländischen Unternehmen maßgeblich beteiligen und die Waren als Sacheinlage einbringen will. Die Rechtsform der Beteiligung ist gleichgültig. Waren, die in einem von dem Auswanderer zu errichtenden Geschäft lediglich weiter veräußert werden sollen, können jedoch nicht als für seinen Eigenbedarf bestimmt angesehen werden. Soweit die Waren der Errichtung eines ausländischen Fabrikationsunternehmens dienen sollen, ist in jedem Einzelfall die zuständige Industrie- und Handelskammer gutachtlich darüber zu hören, ob das beabsichtigte Vorhaben gleichzeitig im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse liegt oder ihm zuwiderläuft.

Anders liegt es bei der Mitnahme solcher Waren, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Sie ist geeignet, die normale deutsche Ausfuhr empfindlich zu schädigen. Die Verwertung dieser Waren im Ausland kann daher nicht gestattet werden. Auch eine Freistellung des im Ausland erzielten Erlöses deutscher Waren, die der Auswanderer bei seiner Auswanderung im Ausland besaß oder mit sich führte, ist nicht zu erteilen. Die Auswanderer, die ihr Vermögen in Form von Waren transferieren wollen, sind vielmehr auf die beschränkten Möglichkeiten hinzuweisen, die sich für sie aus der Auflösung ihrer eigenen Auswandererguthaben durch Warenbezug ergeben.

Diese Genehmigungen oder Freistellungen sind auch dann nicht zu erteilen, wenn die beabsichtigte Warenausfuhr angeblich zusätzlich ist. Ich verweise auf die Vergünstigungen, die einem Auswanderer bei der Auflösung seiner Sperrguthaben gewährt werden können, sofern diese Zusätzlichkeit nachweisbar ist.

Die Mitnahme von Waren nach England und der Südafrikanischen Union ist mit Rücksicht auf die mit diesen Ländern bestehenden besonderen Abkommen auch dann abzulehnen, wenn es sich um Waren für den eigenen Bedarf des Auswanderers handelt.

Eine Freistellung für den Erlös gewerblicher Schutzrechte kann grundsätzlich nicht erteilt werden. Das gilt sowohl für einmalige Abfindungen als auch für laufende Einnahmen, die aus diesen Rechten erzielt werden. Insoweit ein Antragsteller im Besitz von Schutzrechten für eigene Erfindungen ist und von der DevSt. eine Freistellung aus Billigkeitsgründen für gerechtfertigt gehalten wird, sind mir diese Anträge zur Entscheidung vorzulegen.

7. Die Verwertung von Wertpapieren umfaßt ihre Mitnahme sowie ihre Entnahme aus einem Auslandsdepot sowie die sonstige Verwertung im Ausland. Unter Mitnahme ist die Versendung oder Verbringung der Wertpapiere in das Ausland zu verstehen. Sie ist nach § 13 Abs. 1 DevG. bei Wertpapieren aller Art genehmigungsbedürftig. Die Entnahme von Wertpapieren aller Art aus einem im Ausland bestehenden Depot durch einen Inländer ist ebenfalls genehmigungsbedürftig (§ 26 Abs. 2 DevG.). Nach § 6 der Dritten DV. bedarf die Entnahme auch nach der Auswanderung der Genehmigung. Hierbei ist es belanglos, ob die Wertpapiere unter dem Namen eines inländischen Wertpapierhändlers im Ausland liegen (Bankauslandsdepot) oder ob sie unmittelbar unter dem Namen des Auswanderers im Ausland ruhen (Direktauslandsdepot). Die sonstige Verwertung von Wertpapieren im Ausland nach der Auswanderung ist genehmigungsbedürftig, soweit es sich um solche Wertpapiere handelt, über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 1 Satz 2 DevG.).

Für die Verwertung ausländischer Wertpapiere (echte Auslandswerte und ausländische Arbitragewertpapiere, § 21 DevG.) gelten die nachstehenden Richtlinien:

Die bei Versendungsanträgen der Devisenausländer genügende Versicherung, daß die Wertpapiere unbelastetes Eigentum des Ausländers sind (Ri. Abschn. II Ziff. 30), reicht bei Auswanderern zur Begründung eines Antrags auf Genehmigung zur Mitnahme von Wertpapieren nicht aus. Gemäß Ri. Abschn. IV Ziff. 56 Abs. 1, Abs. 2 b soll dem Auswanderer die Mitnahme von Wertpapieren nur im Rahmen eines ordnungsmäßig geprüften Auswandererantrags gestattet werden. Das gilt sinngemäß auch für die Entnahme und die sonstige Verwertung von Wertpapieren durch Auswanderer.

Die Verwertung ausländischer, zum amtlichen Börsenhandel zugelassener oder in den geregelten Freiverkehr einbezogener Wertpapiere (§ 21 Abs. 2 DevG.) darf nur gestattet werden, wenn und soweit der Auswanderer nachweist, daß die Wertpapiere schon vor dem 1. 1. 1933 ihm, seinem Ehe-

gatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie gehört haben. Die Mitnahme derartiger Wertpapiere, die später erworben worden sind, ist ausnahmslos zu versagen. Bezüglich ausländischer, an einer deutschen Börse weder amtlich noch im geregelten Freiverkehr gehandelter Wertpapiere (§ 21 Abs. 1 DevG.) mache ich erneut darauf aufmerksam, daß Personen, die auszuwandern beabsichtigen, Genehmigungen zum Erwerb solcher Wertpapiere nicht erteilt werden dürfen. Ausnahmen können nur dann gemacht werden, wenn es sich um den Erwerb von Ehegatten, Geschwistern, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie handelt.

Die Höhe der dem Auswanderer zur Verwertung freizugebenden Wertpapiere ist auf das zur Begründung einer bescheidenen Existenz Notwendige, vgl. Abschn. II B 3 dieses Rderl., zu beschränken. Auch Auswanderern mit erheblichem Wertpapierbesitz ist in der Regel nur der zur Begründung einer bescheidenen Existenz notwendige Teil ihres Wertpapierbesitzes zur Verwertung freizugeben....

Bei der Berechnung des zur Begründung einer bescheidenen Existenz notwendigen Wertpapierbetrags ist der ausländische Kurswert der Wertpapiere zugrunde zu legen. Beabsichtigt der Auswanderer, gleichzeitig andere Werte als Wertpapiere mitzunehmen, oder beantragt er eine Freistellung für andere bereits im Ausland befindliche Werte, so sind diese Werte auf den von der Auswandererberatungsstelle für die Begründung einer bescheidenen Existenz befürworteten Betrag anzurechnen. Auf die ausländischen Wertpapiere des Auswanderers ist für Auswanderungszwecke im allgemeinen als letztes zurückzugreifen.

Inländische Wertpapiere und deutsche Auslandbonds können einem Auswanderer zur Verwertung freigegeben werden.

8. Die Ueberführung einer auf Fremdwährung lautenden Lebensversicherung (Fremdwährungsanteil einer auf Reichsmark umgestellten Lebensversicherung), die mit einer inländischen Versicherungsunternehmung oder mit einer inländischen Zweigniederlassung einer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung abgeschlossen ist, in den ausländischen Bestand der Versicherungsunternehmung, Ri IV, 56 Abs. 2 Buchst. e, unter Anrechnung auf den von der Auswandererberatungsstelle begutachteten Betrag kann nur dann genehmigt werden, wenn der Auswanderer eine Erklärung der Versicherungsunternehmung vorlegt, wonach die Ueberführung ohne Inanspruchnahme der Devisenbestände der Reichsbank möglich ist. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Auswanderer einen von Fall zu Fall festzusetzenden und für Ausfuhrförderungszwecke zu verwendenden Reichsmarkbetrag an die Deutsche Golddiskontbank abzuführen hat. Bei der Bemessung dieses Betrags ist sowohl die Höhe des Beleihungswerts der Versicherung als auch die Höhe des sonstigen Vermögens des Auswanderers zu berücksichtigen. Durch die Ablieferung soll dem Auswanderer die Begründung einer bescheidenen Existenz im Ausland nicht unmöglich gemacht werden. Da die Lebensversicherung im Versicherungsfall in Devisen ausbezahlt und diese Devisen der Reichsbank zufließen würden, wenn sie nicht in den ausländischen Bestand der Versicherungsunternehmung überführt würde, so soll durch die Ablieferung an die Deutsche Golddiskontbank ein Ausgleich für den durch die Ueberführung zu erwartenden Devisenverlust erreicht werden. In besonderen Härtefällen kann von dieser Auflage abgesehen werden.

Das gilt jedoch nur für eigene Versicherungen des Antragstellers, d. h. für solche, die vor dem 15. Juli 1931 zugunsten des Antragstellers oder zugunsten seines Erblassers abgeschlossen worden sind....

Die Ueberführung einer auf Reichsmark lautenden Lebensversicherung kann nicht gestattet werden.

9. Ein Auswanderer kann, ohne daß er einer Genehmigung bedürfte, seinen im Inland belegenen Grundbesitz gegen den im Ausland belegenen Grundbesitz eines künftigen Einwanderers tauschen. Ein echter Tausch liegt aber nur vor, wenn eine Verrechnung von Kapitalforderungen nicht stattfindet. Eine unrichtige oder unvollständige Beurkundung der Kaufverträge bewirkt nach deutschem Recht deren Nichtigkeit. Eine Verrechnung der Kaufpreisforderungen zwischen dem Auswanderer und dem Einwanderer ist genehmigungsbedürftig. Ebenso ist es zulässig, daß ein Auswanderer vor seiner Auswanderung von einem Inländer ausländische Grundstücke gegen Reichsmark erwirbt.

Soweit bei derartigen Geschäften devisenrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, z. B. auch wegen der Uebernahme von Hypotheken, ersuche ich, die Genehmigung zu erteilen, falls damit kein besonderer devisenwirtschaftlicher Nachteil verbunden ist.

10. Wegen der Ueberweisung von Versorgungsbezügen, Renten und Unterstützungen (Ri. IV, 52—55) an Auswanderer verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

B. 1. Eine Genehmigung kann nur nach Vorlage der letzten Beweismittel für die Auswanderung (Passagepapiere, polizeiliche Dauerabmeldung nach dem Ausland, Einreisesichtvermerk) erteilt werden. Vorher kann lediglich für den Fall der Beibringung des etwa erforderlichen polizeilichen Ausreisesichtvermerks und der genannten Beweismittel eine Genehmigung verbindlich in Aussicht gestellt werden (Ri. IV, 56 Abs. 3). Die Bearbeitung von Auswanderungsanträgen ist daher nicht von der Beibringung der genannten Beweismittel abhängig zu machen.

2. Unter der ernsten Auswanderungsabsicht im Sinne von Ri. IV, 56 Abs. 1 ist die Absicht zu verstehen, den inländischen Wohnsitz aufzugeben und ihn dauernd in das Ausland zu verlegen, um sich im Ausland eine neue wirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen. Bei jüdischen Antragstellern ist die ernste Auswanderungsabsicht in der Regel ohne weitere Nachprüfung anzunehmen.

3. Sofern der Auswanderer seine neue Existenz auf den Genuß der Zinsen der transferierten Vermögenswerte aufbauen will oder sich darauf beschränken will, das transferierte Kapital zu verzehren, wird mit Rücksicht auf die beschränkten Transfermöglichkeiten die wirtschaftliche Durchführbarkeit des Unternehmens mit besonderer Sorgfalt geprüft werden müssen. Es ist insbesondere zu vermeiden, Auswanderungsanträge zu genehmigen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Auswanderer nach Verbrauch seiner geringen transferierten Mittel mit neuen Anträgen an die DevSt. heranzutreten gezwungen ist.

Das Gutachten der Auswandererberatungsstelle (Ri. IV, 56 Abs. 1 b) hat sich, soweit eine Genehmigung nur bei Ablieferung eines bestimmten Betrags an die Deutsche Golddiskontbank (vgl. Abschn. II, A, 8 dieses Rderl.) oder nur bei Ueberführung eines Teils ausländischer Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank (vgl. Abschn. II, A, 7 dieses Rderl.) oder mit einer ähnlichen Auflage zu erteilen ist, insbesondere dazu zu äußern, welchen Teil seines Vermögens der Auswanderer zur Begründung einer bescheidenen Existenz im Ausland unbedingt benötigt. Bei der Bemessung des zur Begründung einer bescheidenen Existenz notwendigen Betrags sind sowohl die bisherigen Lebensverhältnisse des Auswanderers als auch die Erwerbs- und Lebensmöglichkeiten in dem Zielland und die Größe seiner Familie zu berücksichtigen. Eine gewisse Beschränkung gegenüber seinen bisherigen Lebensverhältnissen wird einem Auswanderer, der bisher sehr auskömmlich zu leben vermochte, zugemutet werden können. Im ganzen muß eine den Antragsteller verletzende Kleinlichkeit vermieden werden. Im Rahmen der beschränkten, nach diesem Rderl. gegebenen Möglichkeiten verdienen Anträge jüdischer kinderreicher Familien bevorzugte Berücksichtigung vor entsprechenden Anträgen kinderarmer jüdischer Antragsteller.

Auf die Durchführbarkeit des Auswanderungsvorhabens ist trotz der Beschränkung auf bescheidene Existenzmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Der Ernst der deutschen Devisenlage verbietet es jedoch, daß der Devisenbewirtschaftung durch Auswanderung ohne weiteres größere Vermögen entzogen werden...."

Verfügung über Auslandsvermögen

Nach § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 1. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1408) bleiben die für den Auswanderer vor der Verlegung seines Wohnsitzes geltenden Beschränkungen und Verbote des Devisengesetzes oder einer Durchführungsbestimmung hinsichtlich solcher Werte bestehen, die schon vor der Auswanderung diesen Beschränkungen und Verboten unterlagen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Erlöses oder Ersatzes derartiger Werte. Die Beschränkungen und Verbote erstrecken sich auch auf den Erlös von Waren und gewerblichen Schutzrechten, die ein Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung im Ausland besitzt oder bei der Auswanderung mit sich führt. Diese Vorschriften finden nach § 1 der Vierten Durchführungsverordnung vom 23. De-

zember 1935 (RGBl. I S. 1543) Anwendung auf alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit dem 1. Juli 1935 nach dem Ausland verlegt haben. Nach § 5 der Fünften Durchführungsverordnung vom 25. Mai 1936 (RGBl. I S. 467) erstrecken sich die Beschränkungen und Verbote des Devisengesetzes oder einer Durchführungsverordnung auch auf den Erlös und die Erträgnisse von Urheberrechten und Verlagsrechten, die der Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung inne hat, sofern er diese Rechte unbeschränkt oder in beschränktem Umfange unter Lebenden oder von Todes wegen erworben hat.

Die obigen Vorschriften gelten nicht für Werte eines Pflichtigen, die insgesamt dem Werte nach den Betrag von 1000 Reichsmark nicht übersteigen; sie gelten ferner nicht für Umzugsgut und sonstige Gebrauchsgegenstände für den eigenen Bedarf des Auswanderers, seiner Familienangehörigen oder der mit ihm vor der Auswanderung in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Diese in § 6 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung festgesetzte Freigrenze von 1000 RM. ist nicht zu verwechseln mit der in § 28 des Devisengesetzes (s. unten S. 83) statuierten monatlichen Freigrenze von 10 RM.: diese betrifft Verfügungen über Inlandsvermögen, jene nach der Auswanderung erfolgende Verfügungen über Auslandsvermögen.

Nähere Erläuterungen hierzu enthalten die Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 2. Januar 1936 (Rderl. 1/36 DSt. — RStBl. S. 73), 2. April 1936 (Rderl. 46/36 DSt. — RStBl. S. 304) und 27. Mai 1936 (Rderl. 73/36 DSt. — RStBl. S. 606). Es heißt dort:

„... Der Grundgedanke des § 6 der Dritten DV. ist, daß bestimmte Werte, die der Auswanderer schon vor der Auswanderung im Ausland besaß und die mit Rücksicht auf seinen inländischen Wohnsitz den devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterlagen, durch die Auswanderung der Devisenbewirtschaftung nicht entzogen werden sollen. Handelt es sich bei dem ausländischen Vermögen etwa um anbietungspflichtige Werte, bei denen die Reichsbank die sofortige Uebertragung hätte verlangen können, hiervon jedoch abgesehen und sie dem Anbietungspflichtigen vorläufig belassen hat, so geschah das in der Regel deshalb, um dem Inländer nicht den mit einer vorzeitigen Veräußerung oder Fälligstellung der Werte verbundenen Verlust aufzubürden. Durch die Belassung der Werte soll ihm dagegen nicht die Möglichkeit geboten werden, sie durch zwischenzeitliche Aufgabe seines Wohnsitzes der deutschen Devisenbewirtschaftung überhaupt zu entziehen.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Dritten DV. erfaßt alle Werte eines Auswanderers, die schon vor seiner Auswanderung devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterlagen, sowie die als Ersatz oder Erlös für derartige Gegenstände erlangten Werte. Mit ihnen bleibt der Auswanderer auch nach der Auswanderung nach Maßgabe des § 35 DevG., §§ 1 bis 8 der Ersten DV. anbietungspflichtig. Außerdem dürfen Auswanderer über Werte der genannten Art auch nach der Auswanderung nur mit Genehmigung verfügen, soweit sie dazu auch vorher einer solchen bedurft hätten. Das gilt namentlich für die Einbeziehung oder sonstige Verfügung über Forderungen in in- und ausländischer Währung gegen Ausländer (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 2 DevG.; die Einziehung derartiger Forderungen ist aber — ebenso wie bei Inländern — ohne Genehmigung zulässig, wenn der Erlös alsbald der Reichsbank angeboten wird), für die Verfügung über Gold (§ 10 DevG.), für die Verfügung über ausländische, nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassene Wertpapiere und deutsche Auslandbonds (§ 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 2 DevG.), für die Verfügung über Scrips, Schuldverschreibungen und Guthaben bei der Konversionskasse für deutsche Auslandschulden (§ 23 Satz 2 DevG.), für die Verfügung über Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften oder Körperschaften zugunsten von Ausländern (§ 24 Satz 2 DevG.), für die Einlegung von Wertpapieren in das Depot eines Ausländers bei einem Wertpapierhändler sowie für die Aushändigung oder Umlegung von Wertpapieren, die in einem Depot im Ausland ruhen (§ 26 Abs. 1 und 2 DevG.). Die Aufrechterhaltung der devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote gilt also nur für bestimmte Werte, über die auch Inländer nur mit Genehmigung verfügen dürfen. Die Verfügungsbeschränkungen bleiben auch für solche Werte aufrechterhalten, für die eine Anbietungspflicht nicht besteht. Sie gelten z. B. für die obengenannten Wertpapiere auch dann, wenn sie nicht anbietungspflichtig sind.

Verbote, die sich nur auf Handlungen im Inland beziehen, wie z. B. §§ 11 Abs. 1, 25 DevG., werden auf Auswanderer nicht ausgedehnt.

§ 6 der Dritten DV. macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um Vermögenswerte handelt, die sich vor der Auswanderung bereits im Ausland befanden oder ob sie anläßlich der Auswanderung ins Ausland überführt worden sind. Ein Auswanderer, dem zum Zweck der Auswanderung die Transferierung von Vermögenswerten genehmigt ist (z. B. durch den Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen, durch Ueberweisung im Verrechnungsweg oder durch Mitnahme von Wertpapieren), bedürfe daher wohl außer dieser Genehmigung noch einer allgemeinen Freistellung zur Verfügung über die transferierten Werte, wenn er darüber im Ausland frei verfügen will. Ich bestimme jedoch hierdurch, daß es einer besonderen Freistellung nach § 6 nicht bedarf, soweit eine solche Genehmigung zum Zweck der Auswanderung erteilt ist.

§ 6 der Dritten DV. berührt die Verfügungsmöglichkeiten über das im Inland verbleibende Vermögen des Auswanderers nicht. Dieses unterliegt den Beschränkungen, die für alle Ausländer gelten. Das entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Durch die Ausdehnung der Beschränkungen und Verbote des Devisengesetzes werden daher auch Auswanderer-Sperrguthaben nicht erfaßt. Der Auswanderer kann also seine Sperrguthaben im Ausland weiterhin unter denselben Bedingungen veräußern wie bisher. Ausländische Grundstücke fallen ebenfalls nicht unter § 6, da sie auch vor der Auswanderung keinen Verboten und Beschränkungen der deutschen Devisengesetzgebung unterlagen. Die nach der Auswanderung fällig werdenden Erträge solcher Vermögenswerte, die von § 6 betroffen werden, stelle ich von den Beschränkungen des § 6 frei. Ueber solche Erträge seiner ausländischen Vermögenswerte kann der Auswanderer nach der Auswanderung daher in jedem Fall ohne Genehmigung verfügen. Als Erlös im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 gelten nur Werte, die ihrer Art nach Beschränkungen und Verboten des deutschen Devisenrechts unterliegen, also insbesondere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in in- oder ausländischer Währung und Wertpapiere. Als Ersatz im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 gelten nur Werte, die anders als auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Auswanderers an die Stelle des ursprünglichen Werts treten. Unter die Beschränkungen des § 6 Abs 1 Satz 2 fallen also weder Werte, die nach der Auswanderung neu, z. B. durch Arbeit oder Erbschaft, erworben werden, noch Werte, die zwar unter Verwendung von Vermögenswerten erworben werden, die ihrerseits den Beschränkungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 unterlagen, die aber nicht unter die oben umschriebenen Begriffe des Erlöses oder Ersatzes fallen. Doch wird die Verwendung der ursprünglichen Werte zum Erwerb anderer Vermögenswerte in der Regel gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 verstoßen....

Personen, die auf Grund der Römischen Abkommen aus dem Saargebiet ausgewandert sind, unterliegen den Beschränkungen des § 6 der Dritten DV. und der Vierten DV. nicht....

Die in § 6 Abs. 2 der Dritten DV. festgesetzte Freigrenze von 1000 RM. kann insoweit nicht in Anspruch genommen werden, als der Auswanderer andere Vermögenswerte ins Ausland überführt. Das in § 6 Abs. 2 erwähnte Umzugsgut und die dort genannten sonstigen Gebrauchsgegenstände bleiben dabei außer Ansatz. Durch die Freigrenze von 1000 RM. wird jedem Auswanderer die Verfügung über einen kleineren, für jede Existenzgründung im Ausland erforderlichen Betrag in der Weise ermöglicht, daß er nach der Auswanderung z. B. über eigene Forderungen gegen Ausländer, über eigene im Ausland liegende Wertpapiere und über den Erlös durch ihn ausgeführter Waren ohne Genehmigung und ohne besondere Freistellung von der Anbietungspflicht nach § 35 DevG. verfügen kann, wenn der Wert dieser Gegenstände zusammen 1000 RM. nicht übersteigt. Wandern Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder; vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Ersten DV.) mit aus, so gilt die Freigrenze regelmäßig nur für das Familienoberhaupt; dagegen kann die Freigrenze von solchen Personen besonders in Anspruch genommen werden, die zwar im Haushalt des Auswanderers leben, aber nicht zu seiner Familie gehören....

Von den in § 6 genannten Beschränkungen können Auswanderer freigestellt werden. Freistellungsanträge für bereits im Ausland befindliche Vermögenstücke sind nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen, die für die Be-

handlung von Anträgen zur Ueberführung inländischer Vermögenstücke gleicher Art in das Ausland gelten. Freistellungsanträgen ausländischer Staatsangehöriger wird in der Regel grundsätzlich stattzugeben sein, soweit sie sich auf ihr ausländisches Vermögen beziehen, zumal die Reichsbank für dieses Vermögen von einer Abforderung anbietungspflichtiger Werte absieht (vgl. Rderl. 208/35 DSt., RStBl. 1935 S. 1424). Anders ist nur zu verfahren, wenn besondere Anhaltspunkte dafür bestehen, daß es unter Zuwiderhandlung gegen deutsche Gesetze ins Ausland geschafft worden ist. Soweit es sich um das inländische Vermögen ausländischer Staatsangehöriger handelt, kann eine bevorzugte Behandlung gegenüber inländischen Staatsangehörigen bei der Freistellung für Ausfuhrforderungen und Erlöse, die aus der Veräußerung ausgeführter Waren herrühren, dagegen nicht in Frage kommen. . . ."

Abtretung von Sperrguthaben

Der Auswanderer kann sein deutsches Sperrguthaben mit Genehmigung der Devisenstelle im Ausland an einen anderen Devisenausländer abtreten. In einem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936 (Rderl. 70/36 DSt. — RStBl. S. 604) heißt es hierzu:

„Der Handel in deutschen Sperrguthaben an ausländischen Plätzen vollzog sich bisher häufig in der Form, daß der ursprüngliche Besitzer des Sperrguthabens (der Besitzer eines sogenannten eigenen Sperrguthabens) der kontoführenden Devisenbank den unwiderruflichen Auftrag erteilte, den Betrag zur Verfügung eines Dritten, des Sperrguthabenkäufers (meist einer ausländischen Bank), zu halten. Dieser Vorgang konnte sich mehrfach wiederholen. Bei der Devisenbank sammelte sich auf diese Weise häufig eine ganze Kette derartiger unwiderruflicher Auftragserteilungen. Erst wenn eine genehmigungsbedürftige Auszahlung aus dem Sperrkonto erfolgen sollte, wurde auch eine Abtretungsgenehmigung gemäß §§ 15 ff. DevG. nachgesucht, und zwar zur Abtretung von dem ersten Kontoinhaber unmittelbar auf den letzten Begünstigten.

Gegen dieses Verfahren werden von mir Bedenken nicht geltend gemacht. Da es jedoch mit Schwierigkeiten und vor allem für den Sperrguthabenkäufer mit einem gewissen Risiko verknüpft ist, habe ich künftig nichts dagegen einzuwenden, wenn die DevSt. entgegen der bisher geübten Praxis eine Genehmigung zur Abtretung (Ri. II 52) auch dann erteilen, wenn der neue Gläubiger hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des Sperrguthabens noch keine Angaben macht oder Anträge stellt. Zu prüfen ist — neben den besonderen Voraussetzungen von Ri. II 52 Abs. 2 — nach wie vor, ob die Abtretung nicht mittelbar oder unmittelbar zur Abdeckung der Forderung führt. Ferner ist vor allem darauf zu achten, daß die kontoführende Devisenbank das durch Abtretung erworbene Sperrguthaben des neuen Gläubigers scharf scheidet von etwaigen eigenen Sperrguthaben desselben Gläubigers, d. h. von solchen Sperrguthaben, die ihm von ihrer Entstehung an zugestanden haben. Jede Verwendung gemäß den für die Inhaber eigener Sperrguthaben geltenden Grundsätzen ist nach erfolgter Abtretung ausgeschlossen. Um dies sicherzustellen, haben die Devisenbanken das Konto stets ausdrücklich als ‚e r w o r b e n e s Kreditsperrguthaben (Auswandererguthaben, Tilgungssperrguthaben usw.)' zu kennzeichnen. Jeder Antrag, der sich auf derartige erworbene Sperrkonten bezieht, hat ferner den Genehmigungsbescheid nach Datum und Geschäftsnummer anzugeben, durch den die Abtretung genehmigt worden ist. . . .

Ich behalte mir vor, diese Regelung, die es dem ausländischen Gläubiger erleichtern soll, Sperrguthaben einer Verwendung in Deutschland zuzuführen, zu widerrufen, wenn sich aus ihr irgendwelche Mißstände ergeben sollten."

Auslandsstudium

Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat die Behandlung von Devisenanträgen zum S t u d i u m und S c h u l b e s u c h i m A u s l a n d unter Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen in einem Runderlaß vom 12. Mai 1936 (Rderl. 64/36 DSt. — RStBl. S. 593) geregelt. Es heißt dort:

„I. Wegen der ernsten Devisenlage sind Anträge auf Erteilung von Devisenerwerbs- und Verwendungsgenehmigungen für einen Studienaufenthalt im Ausland, für einen Besuch ausländischer öffentlicher und privater Lehranstalten, Schulen, Fachschulen und Hochschulen und für eine sonstige Ausbildung oder Weiterbildung im Ausland — z. B. Auslandsaufenthalt als Lehrling oder Volontär — g r u n d s ä t z l i c h a b z u l e h n e n, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

II. Nach besonderen Vereinbarungen sind zu verweisen:

a) Antragsteller, die an der Technischen Hochschule in Danzig studieren wollen, an die Gesellschaft von Freunden der Danziger Hochschule, Berlin W 8, Behrenstr. 7;

b) Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes an den Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V., Berlin NW 40, Kronprinzenufer 13 (andere Austauschstudenten fallen nicht unter diese Regelung);

c) die Studierenden in Oesterreich an die Deutsche Studentenschaft, Ostmarkenamt, Berlin SW 68, Friedrichstraße 235. . . .;

d) j ü d i s c h e S t u d e n t e n oder Schüler, die im Ausland studieren oder eine Schule besuchen wollen, soweit eine Zahlung nach Abschn. V dieses Rderl. im Verrechnungsverfahren nicht ohne weiteres möglich ist, an den ‚Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland', Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158.

III. 1. Unterhaltsverpflichteten, die a u s l ä n d i s c h e, nicht in Deutschland handelbare W e r t p a p i e r e (§ 21 Abs. 1 DevG.) besitzen, kann die Genehmigung zur Veräußerung dieser Wertpapiere im Ausland erteilt und weiterhin genehmigt werden, daß die aus dem Verkauf dieser Wertpapiere im Ausland anfallenden Devisen bis zum Höchstbetrag von monatlich 200 RM. für den Unterhaltsverpflichteten zur Bestreitung der Kosten eines Studienaufenthalts im Ausland im Sinn von Abschn. I dieses Rderl. verwandt werden, wenn 50 v. H. der anfallenden Devisen an die Reichsbank abgeliefert werden. Die Genehmigung ist auf solche Wertpapiere zu beschränken, die noch nicht gekündigt oder ausgelost sind und auch im Lauf der nächsten 12 Monate nach Antragstellung nicht rückzahlbar werden. Ausländische Arbitragewerte (§ 21 Abs. 2, 3 DevG.) können zur Bestreitung der Kosten eines Studienaufenthalts im Ausland nicht mehr verwandt werden.

Außerdem kann den Unterhaltsverpflichteten genehmigt werden, L e b e n s v e r s i c h e r u n g e n, die sie i n F r e m d w ä h r u n g bei einer ausländischen Gesellschaft im Ausland abgeschlossen haben, zu verkaufen, zu beleihen oder zu verpfänden und die im Ausland anfallenden Devisen entsprechend zu verwenden. Diese Genehmigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn die Versicherungsforderung noch nicht fällig ist und bei nicht auf den Todesfall abgestellten Versicherungen auch im Lauf der nächsten drei Jahre nach Antragstellung nicht fällig wird.

Sofern aus dem Verkauf von Wertpapieren oder dem Verkauf der Beleihungen von Lebensversicherungsforderungen mehr Devisen anfallen, als für die Ueberweisung der Unterhaltskosten für einen Monat erforderlich ist, kann die Verfügung über die Beträge an Devisen, die nach der vorgeschriebenen Ablieferung von 50 v. H. der Devisenanfälle verbleiben, in der Form einer Sammelgenehmigung bis zur Dauer von 6 Monaten genehmigt werden.

2. Unterhaltsverpflichteten kann die V e r r e c h n u n g von Studiengeldern m i t f r e i w i l l i g e n U n t e r s t ü t z u n g s z a h l u n g e n v o n A u s l ä n d e r n n a c h d e m I n l a n d oder mit Zahlungen von Studiengeldern ausländischer Studierender in Deutschland bis zur Höhe von 200 RM. monatlich genehmigt werden. Eine Umrechnung der ausländischen Währungen zu einem anderen als dem amtlichen Berliner Mittelkurs des Umrechnungstags ist ausgeschlossen. Ich habe jedoch keine Bedenken, daß auf Antrag die Genehmigung erteilt wird, dem inländischen Unterstützungsberechtigten oder dem im Inland studierenden Ausländer Sonderzuwendungen zu machen, um den Verlust auszugleichen, der durch den Verzicht des Ausländers auf Inanspruchnahme von Beträgen aus Registerguthaben entsteht. Sammelgenehmigungen bis zur Dauer von sechs Monaten sind zulässig.

Der B e g r i f f d e r U n t e r h a l t s v e r p f l i c h t e t e n im Sinn von Ziff. 1 und 2 dieses Abschn. ist nicht auf die nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten zu beschränken. Als Unterhaltsverpflichtete sind vielmehr insbesondere auch Stief- und Pflegeeltern, Verwandte und Verschwägerte anzusehen, jedoch nicht charitative Vereine oder Anstalten.

IV. 1. Soweit i n l ä n d i s c h e A u s f u h r - und T r a n s i t f i r m e n Genehmigungen für einen A u s l a n d s a u f e n t h a l t z u r A u s b i l d u n g oder sprachlichen Fortbil-

dung **ihrer Angestellten** oder solcher Familienangehöriger des Inhabers oder Leiters der Firma, deren spätere Aufnahme in das Unternehmen beabsichtigt ist, beantragen, kann in dringenden Fällen eine Genehmigung zur Verwendung von freien Ausfuhrerlösen bis zum Höchstbetrag von 200 RM. monatlich erteilt werden, sofern die zuständige Industrie- und Handelskammer den Antrag befürwortet und die zur Bestreitung des Auslandsaufenthalts erforderlichen Beträge nicht im Verrechnungsweg gezahlt werden können. Sammelgenehmigungen bis zur Dauer von 6 Monaten sind zulässig. Halbjährlich, erstmalig zum 1. Oktober 1936, ist mir der Gesamtbetrag der erteilten Genehmigungen zu melden....

V. 1. Zur Zeit können bei folgenden Ländern Genehmigungen zur Bestreitung eines Studienaufenthalts im Sinn von I dieses Erl. auf Grund von Verrechnungs- oder Reiseabkommen erteilt werden:

a) Bulgarien. Es kann die Genehmigung zur Einzahlung auf das Girokonto der Bulgarischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse erteilt werden. Außerdem können in geringem Umfang beschränkt verfügbare Devisen aus Beständen der Reichsbank angefordert werden.

b) Dänemark (vgl. Rderl. 28/35 III, RStBl. 1935 S. 327, 1118). In dringenden Härtefällen können Zahlungen auf das Spezialreichsmarkkonto I der Dänischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse geleistet werden. Anträge sind nach Prüfung der Unterlagen mir zur Entscheidung vorzulegen.

c) Iran. Einzahlungen sind auf das Konto der Mellié-Bank Iran bei der Deutschen Verrechnungskasse zu leisten.

d) Italien. Genehmigungen sind mit der Maßgabe zu erteilen, daß die inländischen Unterhaltsverpflichteten italienische Lire zu Lasten des Reiseverkehrskontos der Deutschen Verrechnungskasse beim Istituto Nazionale erwerben dürfen.

e) Jugoslawien. Einzahlungen erfolgen auf das Konto der Jugoslawischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse.

f) Niederlande. Wegen der Ueberweisung von Studiengeldern niederländischer Staatsangehöriger an Verwandte in den Niederlanden verweise ich auf Rderl. 163/34 DSt. I Ziff. 8 (RStBl. 1934 S. 1583).

g) **Palästina.** Ich verweise auf Rderl. 45/36 DSt. III 6 (RStBl. 1936 S. 297 — InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 55). Danach können Einzahlungen für Schulgelder und regelmäßig wiederkehrende, dem Lebensunterhalt dienende Zahlungen an Juden aus Deutschland, die sich zum Zweck ihrer Ausbildung in Palästina aufhalten, auf das Sonderkonto I der Bank der Tempel-Gesellschaft in Jaffa bei den Banken M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstraße 75, und A. E. Wassermann, Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, geleistet werden. Die Genehmigung zur Einzahlung kann nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der ‚Palästinatreuhandstelle zur Beratung deutscher Juden, GmbH.', Berlin SW 68, Friedrichstraße 218, vorgelegt wird, aus der sich ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß eines entsprechenden Transfervertrags ergibt.

h) Rumänien. Einzahlungen erfolgen auf das Sonderkonto der Rumänischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse.

i) Schweiz. Für das Studium an schweizerischen Hochschulen oder den Aufenthalt in schweizerischen Erziehungsinstituten und Fachschulen können Genehmigungen nach den Bestimmungen meiner Rderl. 10/36 DSt. und 48/36 DSt. (RStBl. 1936 S. 110 und 319) erteilt werden.

k) Spanien. Einzahlungen erfolgen auf das Sonderkonto II des Banco d'Espana bei der Deutschen Verrechnungskasse.

l) Tschechoslowakei. Einzahlungen erfolgen auf das Spezialkonto der Tschechoslowakischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse.

m) Ungarn. In geringem Umfang können beschränkt verfügbare Devisen aus Beständen der Reichsbank angefordert werden.

2. Die Genehmigungen zu Ziff. 1 dieses Abschn. sind auf einen Höchstbetrag bis 200 RM. monatlich zu beschränken.

VI. Von sämtlichen Devisengenehmigungen, die für den Studienaufenthalt an ausländischen Hochschulen erteilt werden, ist der Deutschen Studentenschaft, Reichsführung-Außenamt, Berlin SW 68, Friedrichstr. 235, eine Abschrift zu übersenden.

VII. Wegen Studienreisen und Vortragsreisen ins Ausland verweise ich auf meinen Rderl. 51/36 DSt. (RStBl. 1936 S. 320), nach dem hierfür die Deutsche Kongreß-Zentrale, Berlin W 35, Ludendorffstr. 28, bzw. die DevSt. Berlin zuständig ist.

VIII. Die nach den bisherigen Bestimmungen erteilten Genehmigungen bleiben in Kraft. Bei der Beantragung erneuter Genehmigungen ist jedoch nach den neuen Anweisungen zu verfahren."

Freigrenze

Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Freigrenze

Nach § 28 des Devisengesetzes gelten gewisse devisenrechtliche Beschränkungen nicht für Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder Kredite, die im Einzelfall dem Werte nach nicht den Betrag von zehn Reichsmark übersteigen (Freigrenze); gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann jedoch gemäß § 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 25. Mai 1936 (RGBl. I S. 467) anordnen, daß die Freigrenze für bestimmte Rechtshandlungen, Verwendungszwecke, Personenkreise und inländische Gebiete nicht gilt. Von dieser Ermächtigung hat die Reichsstelle in der Fünften Richtlinienverordnung vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 468) Gebrauch gemacht. Nach Abschnitt II Nr. 81 A der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung gilt die Freigrenze künftig nicht

a) für die Versendung von inländischen Zahlungsmitteln ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete;

b) für die Gutschrift von Reichsmarkbeträgen auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers;

c) für die **Bezahlung von Waren**;

d) für **Unterstützungszahlungen**; zulässig bleiben jedoch Unterstützungszahlungen an Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten;

e) für **Reisezwecke**; zulässig bleibt jedoch die Ueberbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Reiseverkehr und der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln zum Zwecke der Ueberbringung ins Ausland im Reiseverkehr.

Die neuen Bestimmungen haben in den Runderlassen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 27. Mai 1936 (Rderl. 75/36 DSt. — RStBl. S. 611) und 16. Juli 1936 (Rderl. 100/36 DSt. — RStBl. S. 791) nähere Erläuterungen erfahren. Es heißt dort:

„... In Erweiterung der Vorschrift des § 28 Abs. 2 Ziff. 1 DevG. ist nunmehr die **Versendung** (im Gegensatz zur **Ueberbringung**) von inländischen Zahlungsmitteln jeder Art ins Ausland im Rahmen der Freigrenze verboten worden. Desgleichen kann die Freigrenze nicht mehr für Einzahlungen und Gutschriften auf freien Reichsmarkkonten in Anspruch genommen werden.

Da auch Zeitungen, Zeitschriften und Bücher als Waren anzusehen sind, können **ausländische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher** künftig nicht mehr unter Ausnutzung der Freigrenze bezahlt werden. Der Bezug von ausländischen Zeitungen und Zeitschriften im Bestellverfahren durch die Reichspost, für den besondere, mit der Reichspost vereinbarte Bestimmungen bestehen, wird hierdurch nicht berührt. Inländer können deutsche Zeitungen und Zeitschriften, die sie für ihre Rechnung an im Ausland ansässige Personen versenden lassen, ohne Genehmigung an die von ihnen mit der Versendung beauftragte inländische Stelle (z. B. den Verlag) bezahlen. Erfolgt die Versendung für Rechnung devisenrechtlicher Ausländer, so können Inländer die Bezahlung nur mit Genehmigung oder im Rahmen der Freigrenze leisten.

Die Ausnutzung der Freigrenze für **Reisezwecke** ist sowohl in der Form der Vorauszahlung als auch der nachträglichen Abtragung einer im Ausland hinterlassenen Reiseschuld ausgeschlossen. Auch ist es unstatthaft, daß Freigrenzenzahlungen im Ausland geleistet werden, um einer anderen Person einen Reiseaufenthalt im Ausland zu ermöglichen. Die Mitnahme von Zahlungsmitteln, außer Reichsmarknoten, ins Ausland ist nach wie vor zulässig.

Ich weise erneut darauf hin, daß nach Ri. II 74 die Freigrenze nur für Zahlungen **aus eigenen Mitteln**

des Zahlenden gilt. Sowohl die Verwendung eines fremden Passes bei der Zahlung als auch die Leistung der Zahlung durch eine Person, der das Geld zu diesem Zweck übergeben wurde, auf Grund des Passes der Mittelsperson, sind verboten.

Um unzulässige Ueberweisungen von Geldbeträgen ins Ausland im Rahmen der Freigrenze durch die Post zu verhindern, sind die Postanstalten und Postscheckämter von dem Herrn Reichspostminister im Einvernehmen mit mir angewiesen worden, jedem Einzahler eine Erklärung des Inhalts zur Unterschrift vorzulegen, daß die Zahlung aus eigenen Mitteln erfolgt und keinem der vorstehend aufgeführten Zwecke dient, für die eine Zahlung unter Ausnutzung der Freigrenze verboten und mit schweren Strafen bedroht ist. Die Unterschrift des Einzahlers muß mit der Unterschrift in dem von ihm vorzulegenden Reisepaß übereinstimmen. Im allgemeinen muß also derjenige, der eine Zahlung im Ausland im Rahmen der Freigrenze durch die Post vornehmen will, persönlich mit seinem Reisepaß zur Einzahlung am Postschalter erscheinen. Es bleibt jedoch zulässig, daß derjenige, der aus seinen Mitteln im Rahmen der Freigrenze eine Zahlung ins Ausland durch die Post leisten will, eine andere Person, der er seinen Reisepaß ausgehändigt hat, mit der tatsächlichen Einzahlung am Postschalter beauftragt. Voraussetzung ist hierbei jedoch, daß er selbst zuvor die vorgeschriebene devisenrechtliche Erklärung unterschrieben hat und diese durch den Beauftragten am Postschalter abgegeben wird. Die Unterschrift des Beauftragten (Vertreters, Boten) unter der devisenrechtlichen Erklärung genügt nicht. Durch die Einführung der devisenrechtlichen Erklärung wird das Erfordernis der Paßeintragung nicht berührt. Die devisenrechtlichen Erklärungen werden von den Postanstalten und Postscheckämtern an die für den Einzahler zuständige Devisenstelle eingesandt....

... Besondere Uebergangsschwierigkeiten haben sich bei der Bezahlung von Restschulden aus Warenkäufen ergeben, die ratenweise im Rahmen der Freigrenze bezahlt werden sollten. Im allgemeinen werden die UeberwSt. im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Wertgrenzen die erforderlichen Devisenbescheinigungen erteilen können, zumal da es sich um geringe Einzelbeträge handelt. Praktische Schwierigkeiten entstehen jedoch in Fällen, in denen zahlreiche inländische Warenkäufer Freigrenzenzahlungen auf das freie Reichsmarkkonto eines Ausländers bei einem inländischen Kreditinstitut zu leisten haben. In solchen Fällen haben sich die zuständigen DevSt. und UeberwSt. miteinander in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeit einer vereinfachten Abwicklung zu prüfen. ..."

Literatur

„Die Organisation der deutschen Devisenbewirtschaftung", RegAss. Dr. v. Schaewen in „Berliner Börsen-Zeitung" (21. Januar 1936 [M]).

„Das neue Verzeichnis der geltenden Devisenbestimmungen", Dr. v. Schaewen in „Berliner Börsen-Zeitung" (10. Juni 1936 [M]).

„Wer kann Devisenberater werden?", GerAss. Lothar Turowski in „Berliner Börsen-Zeitung" (3. Juli 1936 [A]).

„Neuordnung in der Devisenberatung" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 28 (9. Juli 1936).

„Die neuen Devisenbestimmungen", Rudolf Gräupner in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23, 24, 25 (4., 11., 18. Juni 1936).

„Die Neufassung der Transferbestimmungen für Auswanderer", Rudolf Gräupner in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 2, 3, 5, 7, 8 (9., 16., 30. Januar, 13., 20. Februar 1936).

„Devisenbestimmungen für Auswanderer", Rudolf Gräupner in „CV.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 50 (12. Dezember 1935).

„Grundsätzliche Aenderungen des Auswanderer-Devisenrechts", Dr. H. Sonnenfeldt in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 37 Nr. 52 (24. Dezember 1935).

„Wie können Auswanderer transferieren?", Rudolf Gräupner und Dr. Werner Gallewski in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 25 Nr. 51 (22. Dezember 1935).

„Die neuen Devisenbestimmungen für Auswanderer", Dr. Herbert Hannach in „Jüdische Zeitung" Jg. 43 Nr. 2 (10. Januar 1936).

„Der Rechtsbegriff des Ausgewanderten" in „Israelitisches Gemeindeblatt Mannheim" Jg. 14 Nr. 16 (28. August 1936).

„Auswanderung und Devisengesetz", Dr. Dreßler in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 25 (18. Juni 1936).

„Getrennte Auswanderung von Ehegatten", Dr. Heinz Cohn in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 32 (6. August 1936).

„Auswanderung und Erwerb ausländischer Grundstücke", Dr. Heinz Cohn in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 24 (12. Juni 1936).

„Auswanderung und Sperrmarkverkauf", Dr. Heinz Cohn in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 29 (17. Juli 1936).

„Reichsfluchtsteuer und Sperrmarkverkauf", Dr. Werner Gallewski in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 62 (4. August 1936).

„Auswanderersorgen", R.-A. Dr. B. Ostertag in „Gemeindezeitung Stuttgart" Jg. 13 Nr. 1 (1. April 1936).

„Studium und Schulbesuch im Ausland in der deutschen Devisenbewirtschaftung", GerAss. Dr. Werner Hopf in „Deutsche Allgemeine Zeitung" (26. Mai 1936 [M]).

„Devisenfragen aus dem Privatleben", R.-A. Dr. Alfred Gottschalk in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 5 (2. Februar 1936).

„Aus der Devisenwirtschaft", Dr. E. Roth in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 33 (13. August 1936).

„Das Einführungsverbot für Reichsmarknoten", Dr. Werner Rosenberg in „CV.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 50 (12. Dezember 1935).

„Die Bedeutung der Devisenverwendungsgenehmigung", R.-A. Dr. Hans Callmann in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 10 (5. März 1936).

„Tilgung von Valutaforderungen im zwischenstaatlichen und innerstaatlichen Verkehr", Dr. Hans Fritz Abraham in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 31 (30. Juli 1936).

Palästina

Einwanderung

Keine Alijah-Sperre!

In der Londoner Sitzung des Administrative Committee der Jewish Agency am 3. September 1936 verlas der Präsident Professor Herbert Speyer ein von dem Kolonienminister Ormsby-Gore an Dr. Weizmann gerichtetes Schreiben, in dem versichert wird, daß die Palästina-Regierung keine Verhandlungen mit dem irakischen Außenminister Nuri Pascha auf der Basis einer Einstellung der jüdischen Einwanderung führt.

In dem Brief wird auf die in der Tageszeitung „Palestine Post" veröffentlichten angeblichen Friedensbedingungen des Obersten Arabischen Komitees Bezug genommen und erklärt, daß weder der High Commissioner noch die englische Regierung derartige Bedingungen entgegengenommen und zur Grundlage von Verhandlungen gemacht hätten. Auch die in einem Schreiben der Jewish Agency an den High Commissioner vom 31. August 1936 geäußerten Befürchtungen in bezug auf gewisse Maßnahmen, darunter auch die der Einstellung der jüdischen Einwanderung nach Beendigung der Unruhen, seien völlig unbegründet. Weder habe High Commissioner Sir Arthur Wauchope Nuri Pascha ermächtigt, dem Obersten Arabischen Komitee die Zusicherung zu geben, daß die Regierung im Falle der Beendigung der Unruhen solche Maßnahmen treffen werde, noch habe Nuri Pascha selbst eine solche Forderung überhaupt gestellt. Dem irakischen Außenminister seien keinerlei Versprechungen über eine Einstellung der jüdischen Einwanderung oder die Uebertragung der Vermittlerrolle zwischen Regierung und palästinensischen Arabern an ihn gegeben worden.

Zum Schluß wird Dr. Weizmann ermächtigt, den Inhalt dieses Schreibens zu veröffentlichen.

Beschleunigung der Alijah

Das Berliner Palästina-Amt teilt Ende August 1936 mit:

Wir werden von der Einwanderungs-Abteilung der Exekutive der Jewish Agency darauf aufmerksam gemacht, daß alle Visa und Zertifikate nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer haben und daß die Erneuerung eines abgelaufenen Zertifikates oder Visums nur erfolgen kann, wenn die im Zeitpunkt des Erneuerungsantrages gültigen Einwanderungsbestimmungen dies zulassen.

Die neueste Entwicklung zeigt, daß ungeachtet des von den Instanzen der Jewish Agency geführten Kampfes die Gefahr einer nahen Einwanderungssperre immer drohender wird, wenn auch über den Termin und den Umfang der Sperre Genaues noch nicht gesagt werden kann. Aus diesem Grunde ist größte Beschleunigung der Durchführung der Alijah aller Kategorien am Platze.

1200 Olim aus Deutschland innerhalb 14 Tagen

Am 2. September 1936 sind von Berlin zwei große Transporte mit Palästina-Auswanderern abgegangen. Der eine Transport von 600 Personen, darunter 100 Jugendlichen, die durch die Jugendalijah nach Palästina gebracht wurden, ging über Marseille, ein zweiter von 180 Personen über Triest. Der Palestine & Orient Lloyd hat für die Bereitstellung des Dampfers „Patria" in Marseille ausschließlich für die Zwecke der Palästinaauswanderung gesorgt. Viele Tausende nahmen auf dem Anhalter Bahnhof von den Olim Abschied. Auf den größeren Durchgangsstationen, insbesondere in Frankfurt a. M., Karlsruhe bzw. München, wurden die Olim von Abordnungen der jüdischen Gemeinden und der zionistischen Verbände begrüßt und bewirtet. Am 26. August sind etwa 200, am 28. August rund 140 Palästina-Auswanderer von Berlin abgereist. Am 9. September ist noch ein Ergänzungstransport von etwa 150 Auswanderern abgegangen, darunter zahlreiche Eltern und sonstige Angehörige schon früher nach Palästina gegangener Juden aus Deutschland. Insgesamt wurden somit durch das Palästina-Amt der Jewish Agency in Berlin, dessen hervorragende technische Leistung bei der Abwicklung dieser Transporte allgemeine Anerkennung gefunden hat, innerhalb eines ganz kurzen Zeitraums fast 1300 Palästina-Auswanderer abgefertigt. Der am 2. September abgegangene Transport von 600 Personen war der größte, der bisher Deutschland verlassen hat.

Zuteilung von Zertifikaten

Die Palästina-Regierung hatte von der Sommer-Schedule 500 Zertifikate zur Verteilung nach eigenem Ermessen zurückbehalten. Aus dieser Reserve erhielt Anfang August 1936 die Exekutive der Jewish Agency 140 Zertifikate, von denen 100 für Jugendliche aus Deutschland und 40 für das von Bronislav Huberman geschaffene Jüdische Philharmonische Orchester bestimmt sind.

Literatur

„Die jüdische Auswanderung aus Deutschland", Dr. Michael Traub, Berlin 1936 (Verlag „Jüdische Rundschau").

„Alijah? — Alijah!" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 36 (3. September 1936).

„Die jüdische Einwanderung nach Palästina" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 32 (6. August 1936).

„Die jüdische Einwanderung nach Palästina" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 174 (1. August 1936).

„Neueste Ergebnisse der Einwanderung" in „Mitteilungsblatt der HOG." Juli II 1936.

„Die Einwanderung im ersten Halbjahr 1936", Dr. J. Adler in „Palästina" Jg. 19 S. 408 (August 1936).

„1300 Olim aus Deutschland! — Abschied von Berlin" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 71 (4. September 1936).

„Die Ereignisse und die neuen Olim", Dr. Gerhard Holdheim in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 56 (14. Juli 1936).

„Dienstag morgen Berlin Anhalter Bahnhof — eine bedeutungsschwere Alijah", Bruno Sommerfeld in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 36 (3. September 1936).

„Die Unterbringung der neuen Einwanderer" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61 (31. Juli 1936).

„Die Umschichtung der jüdischen Einwanderer aus Deutschland zu städtischen Berufen in Palästina", Dr. Ina Britschgi-Schimmer, Jewish Agency for Palestine, Jerusalem 1936.

Ausbildung

Hebräische Universität Jerusalem

Am 23. und 24. August 1936 fand in Zürich die zehnte Tagung des Kuratoriums der Hebräischen Universität Jerusalem statt. Aus dem Bericht der Universitätsbehörde geht hervor, daß im Studienjahre 1935/36 700 Studenten an der Universität immatrikuliert waren, gegenüber nur 400 im vorangegangenen. Der Anteil der Frauen an der Studentenschaft beträgt etwa 32 %. 385 Studenten stammen aus Polen, 135 aus Palästina, 46 aus Deutschland. Die übrigen verteilen sich ihrer Herkunft nach auf Rumänien, die baltischen Länder, Oesterreich, die Tschechoslowakei usw. Sieben Studenten stammen aus Amerika.

Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen

In den letzten zwei Jahren hat die Wizo mehrfach junge Mädchen aus Deutschland als Schülerinnen in ihre palästinensischen Institutionen gesandt, um sie in einem zweijährigen Kursus in Haus- und Landwirtschaft auszubilden. Auch für das Jahr 1936/37 hat die Wizo wiederum eine große Reihe von Plätzen in ihren Institutionen für Mädchen aus Deutschland freigemacht.

Welche Bedingungen stellt die Wizo an die Mädchen zur Erlangung eines Schülerinnenzertifikates? Zunächst muß ihrer Aufnahme eine mindestens halbjährige land- oder hauswirtschaftliche Hachscharah in der Galuth vorausgehen. Sodann fordert sie gute hebräische Kenntnisse, da der gesamte theoretische Unterricht auf Hebräisch erteilt wird.

Welches sind die Ausbildungsstätten der Wizo?

1. Das Hostel, die große, 60 Mädchen umfassende Hauswirtschaftsschule der Wizo in Tel-Awiw, deren neues Gebäude im Frühjahr dieses Jahres fertiggestellt worden ist. Hier wird besonderer Wert auf eine gute hauswirtschaftliche Ausbildung gelegt, verbunden mit Garten- und Gemüsebau und Imkerei.

2. Nahalal, die land- und hauswirtschaftliche Schule der Wizo, die, nachdem im Frühjahr 1934 das zweite Haus erbaut worden ist, 100 Mädchen aufnehmen kann. Die Schule steht unter Leitung von Channa Maisel-Schochat, der Begründerin der ersten Mädchenfarm in Kinereth (1908) und ist besonders bekannt für gute Kuhzucht und Milchwirtschaft.

3. Ajanoth, bei Ness Zionah, eine landwirtschaftliche Schule, die ebenfalls in letzter Zeit bedeutend erweitert werden mußte, so daß sie zur Zeit 70 Mädchen aufnehmen kann. Die Schule wird von Ada Fischmann geleitet und ist wegen ihrer Baumzucht berühmt.

4. Afuleh, eine landwirtschaftliche Ausbildungsstätte für 70 Mädchen.

5. Drei Mädchenfarmen bei Petach Tikwah, Schchunath Borochow, Nachlath Jehuda, die insgesamt 73 Mädchen ausbilden können.

Zwei Jahre Ausbildungszeit im Lande in einer der Wizo-Institutionen verschaffen den Mädchen die notwendige Grundlage, um als Hausfrauen und Bäuerinnen ihren Platz in Palästina einzunehmen.

Literatur

„Handwerkliche Lehrausbildung — Die Ludwig-Tietz-Schule in Jagur", Dr. Max Kreutzberger in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 62 (4. August 1936).

„Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 53 (3. Juli 1936).

„Logenhachscharah in Palästina", Sali Levi in „Die Bne Briss" Nr. 7/8 (Juli/August 1936).

„Palästinensische Schulen", Dr. Erich Klibansky in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 32 (6. August 1936).

„Vom jüdischen Schulwesen in Palästina", Dr. Max Salomon in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt" Jg. 14 Nr. 10 (Juli 1936).

„Vom Schulwesen in Palästina", Emmy Cohen in „Israelitisches Gemeindeblatt Mannheim" Jg. 14 Nr. 16 (28. August 1936).

„80 Jahre Lämel-Schule", Ephraim Cohn Reiss in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 30 (23. Juli 1936).

„Von der Universität Jerusalem" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61 (31. Juli 1936).

„Die Züricher Universitätstagung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 69 (28. August 1936).

Jugend-Alijah

Neue Gruppen der Jugend-Alijah

Am 3. August 1936 ist in Palästina eine Gruppe von 62 Jugendlichen aus Deutschland durch die Aktion der Jugend-Alijah eingetroffen. Von den Jugendlichen gingen 27 nach S'dej Jaakow, 20 nach Tel Jossef, 4 nach Kirjat Bialik und 2 nach Ramat David. 9 Angehörige der Gruppe blieben in Haifa, und zwar werden 5 in der Kremenerschen Eisengießerei ausgebildet und 4 in verschiedenen gärtnerischen, handwerklichen und hauswirtschaftlichen Betrieben.

Berichte der Jugend-Alijah

Das Büro der Jugend-Alijah in Berlin teilt mit, daß es aus Palästina ständig Nachrichten bekomme, aus denen klar hervorgeht, daß sämtliche Gruppen der Jugend-Alijah trotz der augenblicklichen Situation völlig unversehrt sind und auch die Stimmung in den Gruppen eine gute ist. Die regelmäßige Arbeit und der Unterricht laufen fort. Nur die große Anspannung der Kräfte in den Kwuzoth führt dazu, daß nicht so oft Berichte geschickt werden wie früher. „Aber wenn wir nichts hören, so ist das ein Zeichen, daß alles ruhig und in Ordnung ist" — so schreibt das Büro in Palästina an das Berliner Büro. Die Leitung der Jugend-Alijah in Palästina hat aus Vorsicht angeordnet, daß ohne Erlaubnis der Leitung keiner der Jugendlichen seinen Wohnsitz verlassen darf.

Literatur

„Jüdische Jugend im Alltag Palästinas", Heinz Warschauer in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36 (2., 9., 16., 23. Juli, 6., 13., 20. August, 3. September 1936).

„Zweierlei Maß" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 62 (4. August 1936).

„Zwei Jahre religiöse Jugend-Alijah" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 70 (1. September 1936).

„Das Kinderheim Ahawa" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Das Jugendheim Ahawa", C. Z. Kloetzel in „Mitteilungsblatt der HOG." Juli II 1936.

„Neue Jugend", Ch. A. Kaplan in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 36 (3. September 1936).

Bevölkerungsbewegung

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXXII. Palästina" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 28 (9. Juli 1936).

Jüdische Organisationen

Beschlüsse des Aktions-Comités

Das Zionistische Aktions-Comité tagte vom 25. bis 31. August 1936 in Zürich. Es wurde beschlossen, ein aus 21 Mitgliedern bestehendes ständiges Komitee zur politischen Beratung der Palästina-Exekutive einzusetzen. Dieses neue Komitee setzt sich wie folgt zusammen: Arbeiter-Partei 9, Weltvereinigung Allgemeiner Zionisten 4, Misrachi 3, Weltverband Allgemeiner Zionisten 2 und Judenstaats-Partei 1 Vertreter; außerdem Ussischkin und ein Vertreter des Waad Leumi.

Weiter ist ein außerordentlicher Fonds „Zur Sicherung und Festigung des Palästina-Aufbaus" geschaffen worden. Die Sammlungen für diesen außerordentlichen Fonds sollen Anfang September beginnen und Ende Oktober abgeschlossen sein. Die durch die Sammlungen für den besonderen Aufbaufonds erwarteten Beträge sollen, wie das Aktions-Comité bestimmt hat, für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für politische Arbeit und Sicherheit;
2. Zur Verstärkung der jüdischen Wirtschaft in Palästina;
3. Zur Verstärkung der jüdischen Kolonisation und Navigation (Schiffahrt, Hafenausbau usw.);
4. Als Hilfe für die durch die Unruhen eingetretenen Schäden.

Tagung der Assefath Haniwcharim

Am 17. August 1936 fand in Jerusalem eine außerordentliche Tagung der Assefath Haniwcharim (Jüdische Delegiertenversammlung) statt, um über die politische Situation im Zusammenhang mit der drohenden Suspendierung der Einwanderung zu beraten. Die von der Versammlung gefaßte Resolution beginnt mit einem Ueberblick über den Verlauf der Unruhen und bringt dann die Enttäuschung des Jischuw zum Ausdruck über die Haltung der Regierung und das Verhalten eines Teiles der Beamtenschaft gegenüber den Morden und anderen von Arabern begangenen Verbrechen. Die Genehmigung der Regierung für Verstärkung der jüdischen Polizei wird gewürdigt, dabei aber wird gefordert, daß sämtliche Juden bewaffnet und die wegen Selbstwehraktion Verurteilten freigelassen werden. Der Jischuw werde nicht auf Entschädigung für seine Opfer verzichten; er widersetze sich einer Suspendierung der Einwanderung und sei überzeugt, daß auch die Juden in der ganzen Welt auf ihrem Rechte bestehen werden. Nur das schnelle Wachstum eines wohlgerüsteten Jischuw werde den Feinden beweisen, wie fruchtlos ihre Angriffe sind. Es wurde noch auf die für jüdische Arbeit neu gewonnenen Positionen und insbesondere auf den Bau des Tel-Awiwer Hafens hingewiesen. Zum Schluß ergeht der Aufruf an die Juden in der ganzen Welt, nicht in ihrem Glauben zu wanken und alle ihre Kräfte für das Wiederaufbauwerk einzusetzen.

Die Arbeit der Hitachdut Olej Germania

Die Hitachdut Olej Germania legt ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 1935/36 vor. In der Erörterung ihrer Arbeit im Interesse der Alijah aus Deutschland und deren Einordnung in Erez Israel werden insbesondere die Probleme deutlich, die im Zusammenhang mit der Einwanderung von Juden aus Deutschland nach Palästina entstanden sind. Der Bericht betont eingangs, daß die Unruhen keine Unterbrechung der Arbeit herbeiführen dürfen. Diese Unruhen hätten so manchem, der als Nichtzionist aus Deutschland eingewandert ist, die schicksalsmäßige Verbundenheit mit dem Aufbauwerk vor Augen geführt und ihn aus einem Einwanderer zum Bürger Palästinas gemacht. Die vielfältige Arbeit der Hitachdut Olej Germania (HOG.) hat ihren Ausgang von einem kleinen Kreis genommen, der noch vor Beginn der großen Alijah aus Deutschland die Tel-Awiwer Ortsgruppe gegründet hat. Heute umfaßt die HOG. im ganzen Lande etwa 3300 organisierte Mitglieder, von den zwei Drittel auf die drei Städte Haifa, Jerusalem und Tel-Awiw und ein Drittel auf elf Ortsgruppen im Lande entfallen. Die Organisation der Ortsgruppen in den Moschawot wurde besonders in der letzten Zeit verstärkt. Die Tätigkeit der HOG. wird in engstem Zusammenhang mit der deutschen Abteilung der Exekutive der Jewish Agency geführt, die die zentrale Stelle für die Ausarbeitung von Plänen und die Hergabe der notwendigen Geldmittel für die wirtschaftliche Einordnung der Alijah aus Deutschland, insbesondere für die landwirtschaftliche Ansiedlung ist. Außerdem stellt sie die Mittel für die Hebraisierungsarbeit zur Verfügung und subventioniert die gesamte Tätigkeit der HOG. Weitere Subventionen gewährt der Keren Hajessod; auch ist in den letzten Monaten eine Sondersammlung für die HOG. in den drei Städten durchgeführt worden.

Die wirtschaftsfürsorgerische und die kulturelle Tätigkeit der HOG. bilden eine Einheit. Alle Bemühungen um eine geistige Einordnung sind ohne eine entsprechende wirtschaftliche Eingliederung fruchtlos. Wir wissen, so heißt es in dem Bericht, daß von den ins Land kommenden Einwanderern aus Deutschland nur ein verhältnismäßig kleiner Teil Zionisten sind. Der größte Teil setzt sich aus früher völlig Uninteressierten zusammen, die oft überhaupt allem Jüdischen fremd gegenüberstanden. An diese Menschen hat sich die HOG. zunächst mit Vorträgen in deutscher Sprache gewandt, um sie mit zionistischen Gedankengängen vertraut zu machen, ihr Interesse durch Informationen über Entwicklung des Landes und aktuelle Vorgänge zu wecken und ihnen dazu zu verhelfen, ihr Sonderdasein und ihre Emigrantenpsychologie zu überwinden. Gleichzeitig wurde allen Kreisen der Alijah aus Deutschland die Möglichkeit geboten, Hebräisch zu lernen oder ihre hebräischen Kenntnisse zu vertiefen. Der Bericht betont, daß die HOG. immer auf dem Standpunkt gestanden habe, sie erfülle eine Aufgabe, die eigentlich dem gesamten Jischuw hätte zufallen müssen, indem sie die gesamte Hebraisierungsarbeit unter den Olim, vielfach auch unter denen anderer Länder, geleistet hat. Die Bemühungen darum, daß die zentralen Instanzen des Jischuw die Hebraisierungsarbeit unter den Olim übernehmen, haben nun zur Gründung der Machlakat Hatarbut des Waad Leumi geführt. Die besondere geistige Struktur der Alijah aus Deutschland macht es jedoch der HOG. auch weiterhin zur Pflicht, sich intensiv um das von ihr aufgebaute Hebraisierungswerk zu kümmern.

In den Kursen der HOG., die an etwa achtzehn Orten im Lande bestehen, lernen etwa 1500 Menschen unter zweiunddreißig Lehrern. Unzweifelhaft ist gerade in der letzten Zeit unter großen Teilen der deutschen Olim ein Fortschritt in der Beherrschung der hebräischen Sprache zu verzeichnen. Die hebräische Arbeit in den Städten wird in einer großen Anzahl von Einzelkursen geleistet. Das Seminar in Tel-Awiw hat bereits sein drittes Semester begonnen. Ein fester Stamm von 200 bis 250 Teilnehmern besucht dort regelmäßig und das ganze Semester hindurch mehrere Vortragsreihen. Es werden bestimmte Zeitabschnitte der jüdischen Geschichte, Tenach, die Nachbarländer Palästinas, Strömungen im Zionis-

mus, Palästinakunde u. a. behandelt. In Jerusalem ist ein Lehrerkursus eingerichtet worden, an dem 22 Lehrer teilnehmen. Der Kursus wird mit einer Prüfung abgeschlossen werden, die die Kandidaten zur Ausübung der Lehrertätigkeit an den Schulen im Lande befähigt. Durch die Kulturarbeit sind in letzter Zeit zwischen 1000 und 1500 Menschen erfaßt worden. Im allgemeinen herrscht durchaus großes Interesse und rege Beteiligung. Das galt besonders für Vorträge, die sich mit der Situation des Judentums in Deutschland beschäftigten. Groß ist das Interesse an aktuellen, vor allem an jeder Art von informativen Vorträgen. Das erfreulichste Zeichen für eine allmähliche Verwurzelung der Olim aus Deutschland ist nach Angabe des Berichtes neben den Bemühungen um die Erlernung der hebräischen Sprache der verschiedentlich aufgetauchte Wunsch, sich über die Entwicklung des betreffenden Wohnortes zu unterrichten und dort am öffentlichen Leben und an der Verwaltung Anteil zu nehmen.

Die W i r t s c h a f t s f ü r s o r g e der HOG. umfaßt Transfer- und Wirtschaftsberatung, Rechtsauskunft, landwirtschaftliche Beratung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Die HOG. hat immer die Haavara unterstützt und den Transfer befürwortet. Auf Initiative der HOG. wird ein halbes Prozent der Transfersumme künftig für soziale Zwecke der Alijah aus Deutschland abgezogen werden. Dieser Betrag ist in dem allgemeinen Transferspesensatz enthalten. Die Wirtschaftsberatung wird nach wie vor stark in Anspruch genommen. Von Februar bis April 1936 wurden in den Sprechstunden für Arbeits- und Berufsberatung in Tel-Awiw, Haifa und Jerusalem 5148 Besucher registriert. In Tel-Awiw entfiel auf 3,8 Arbeitsuchende ein Arbeitsangebot; desgleichen in Haifa, während in Jerusalem auf 8 Arbeitsuchende eine angebotene Arbeitsstelle kam. Die Arbeitsangebote umfaßten größtenteils Hauswirtschaft, kaufmännische Angestellte und Bürokräfte. Während im Haushalt die meisten Stellen Dauerstellen sind, gilt dies nicht für die übrigen Arbeitsangebote. Für Frauen kann man überhaupt eher eine dauernde Beschäftigung finden. Und selbst bei den Frauen könnte man noch mehr ständige Stellen besetzen, wenn Bewerberinnen mit genügenden und dem Lande entsprechenden Fachkenntnissen vorhanden wären. In den Kolonien befinden sich 1954 Arbeiter der westlichen Alijah. Zur Einwanderung aus Deutschland gehören 1460, mit Familienangehörigen etwa 2400. Der Bericht erörtert die Arbeitslage in den Städten und Kolonien und unterstreicht die Tatsache, daß die aus Deutschland stammenden jüdischen Koloniearbeiter in bezug auf ihre beruflichen Qualitäten in einem sehr guten Ruf stehen. Im Laufe des letzten Jahres hat die HOG. nur noch in geringem Umfange eine Berufsumschichtung durchgeführt. Grund hierfür ist die gegenwärtige Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Mangel an Subventionen für die Teilnehmer der Kurse. Auch haben die Erfolge zur Fortsetzung im größeren Maßstabe nicht ermutigt. Dagegen wird eine geordnete, planmäßige Lehrlingsausbildung eine viel stärkere Aufmerksamkeit der HOG. erfordern müssen.

Für die Polizei hat die HOG. neunzehn weitere Kandidaten vermittelt. Der Andrang zum Polizeidienst hat nicht nachgelassen. Aber die Bewerber entsprechen hinsichtlich Sprache und Landeskenntnisse nicht den Forderungen der nationalen Instanzen. Zum Schluß erörtert der Bericht gewerkschaftliche Fragen.

Zusammenfassend stellt der Bericht fest: Es wird zweifellos für die künftige Alijah von Bedeutung sein, wenn sie auf eine verwurzelte Schicht von Arbeitern aus Deutschland stoßen wird, die die Aufgabe der Einführung von neuen Olim aus Deutschland in Arbeit und Gesellschaft der Arbeiter im Lande aus eigenem Antriebe und im Einklang mit den Interessen der gesamten Alijah aus Deutschland und des Jischuw erfüllen wird.

Literatur

„Das Manifest des A.-C." in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 71 (4. September 1936).

„Aufruf aus Erez Israel" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 58 (21. Juli 1936).

„Die Hitachdut Olej Germania berichtet" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Information on national Institutions of the Jewish Settlement in Palestine", W. D ü s t e r w a l d, Tel-Awiw, Juli-August 1936.

„Bericht der Palästina-Zentrale der Agudas Jisroel, vorgelegt der erweiterten Zentralratssitzung (Knessio Mechino)", Frankfurt a. M., Menachem Aw 5696.

Staatsverwaltung

Die Opfer der Unruhen

Nach einer Anfang Sept. veröffentlichten amtl. Verlustliste beträgt die Zahl der in der Zeit vom 19. April bis 31. August 1936 bei den Unruhen in Palästina Gefallenen und Verwundeten 1424. 261 Personen wurden getötet, 443 sind zur Zeit in den Krankenhäusern in Pflege, 721 wurden leicht verletzt. Die Zahl der gefallenen englischen Soldaten beträgt 18; von diesen wurden in Kämpfen mit den Arabern 11 und durch unglücklichen Zufall 7 getötet. Von englischen Polizisten sind 2 gefallen, 7 wurden schwer, 32 leicht verletzt. Die Zahl der getöteten Juden beträgt 73; ferner wurden 115 Juden schwer und 161 leicht verwundet. 2 jüdische Polizisten wurden schwer, 6 leicht verletzt. Die Zahl der getöteten Mohammedaner beträgt 156, die der schwerverwundeten 209. Gefallen sind 6 arabische Polizisten, 9 arabische Polizisten wurden schwer, 13 leicht verwundet. Schließlich sind 6 Christen gefallen und 23 Christen wurden schwer, 22 leicht verwundet.

Nach nichtamtlichen Feststellungen beträgt die Zahl der jüdischen Todesopfer bisher 81.

Die Untersuchungskommission

Kolonialminister Ormsby-Gore gab am 29. Juli 1936 im Unterhaus die Namen der Mitglieder der Königlichen Untersuchungs-Kommission bekannt, und zwar:

Viscount P e e l (Vorsitzender);
Sir Horace R u m b o l d (Vize-Vorsitzender);
Sir Laurie H a m m o n d;
Sir Maurice C a r t e r;
Sir Harold M o r r i s, K. C.;
Professor Reginald C o u p l a n d.

Als Sekretär der Kommission wird J. M. M a r t i n vom Kolonialamt fungieren.

Die Befugnisse der Kommission sind wie folgt: Feststellung der Grundursachen der im April ausgebrochenen Unruhen; Untersuchung der Art und Weise, in der das Palästina-Mandat durchgeführt wird, sowohl vom Standpunkt der Verpflichtungen des Mandatars gegenüber den Arabern als auch vom Standpunkt seiner Verpflichtungen gegenüber den Juden; Feststellung ob, vom Standpunkte einer richtigen Interpretierung der Vorschriften des Mandats, Araber oder Juden Grund zu berechtigten Beschwerden haben über die Art, in der das Mandat früher durchgeführt wurde oder gegenwärtig durchgeführt wird; und, falls die Kommission die Berechtigung solcher Beschwerden anerkennt, Empfehlungen für deren Beseitigung und die Verhinderung von deren Wiederkehr.

Literatur

„Mandatskommission fordert Bericht über Palästina-Unruhen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 68 (25. August 1936).

„An die Mandatsregierung! — Offener Brief von Meir Dizengoff, Bürgermeister von Tel-Awiw", in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 35 (27. August 1936).

„Die doppelte Verpflichtung", Dr. Max B o d e n h e i m e r in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 70 (1. September 1936).

„Die Royal Commission" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 30 (23. Juli 1936).

„Erwartungen um die Königliche Kommission" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

„Um die Königliche Kommission" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Blick in die Zukunft", C. Z. Klötzel in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 63 (7. August 1936).

„Der jüdische Polizist" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 67 (21. August 1936).

„Gibt es eine jüdische Armee?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 33 (13. August 1936).

„Die Struktur der Bevölkerung Palästinas als Schlüssel für die Zusammensetzung des Legislative Council" in „Palästina" Jg. 19 S. 344 (Juli 1936).

Arabische Welt

Literatur

„Unruhen in Palästina", Aeußerungen und Stellungnahme maßgebender Kenner Palästinas zu den Problemen der Stunde, herausgegeben von der Hitachdut Olej Germania, Tel-Awiw 1936.

„Araber in Palästina", Michael A s s a f, Tel-Awiw 1936 (Schriftenreihe der Hitachdut Olej Germania).

„Arabisches Dorf", Anselm B i n g in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 71 (4. September 1936).

„Wieviel Araber gibt es in Palästina?" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Wieviel Araber gibt es in der Welt?" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 34 (20. August 1936).

„Arabische Nachbarländer und Unruhen", Michael A s s a f in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61 (31. Juli 1936).

„Das Vermächtnis von Oberst Lawrence", Arthur E l o e s s e r in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 54 (7. Juli 1936).

„Der arabische Aufstand", Dr. A. R e i f e n b e r g in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 31 (6. August 1936).

„Juden und Araber" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 64 (11. August 1936).

„Zur arabischen Frage", Dr. Abraham H e s c h e l in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 69 (28. August 1936).

„Das arabische Rätsel" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 29 (16. Juli 1936).

„100 Tage Streik in Palästina" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 81 Nr. 389/90 (1. August 1936).

„Die politische Aufgabe", Richard L i c h t h e i m in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 62 (4. August 1936).

„Zionistische Araberpolitik", Dr. Moritz B i l e s k i in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 57 (17. Juli 1936).

„Zum Problem der Verständigung", Adolf B ö h m in „Palästina" Jg. 19 S. 349 (Juli 1936).

„Diskussion über die Kluft hinweg" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 60 (28. Juli 1936).

„Viel Versäumtes nachzuholen...." in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61 (31. Juli 1936).

„Die Krise des Herzens", M. Y. B e n - G a v r i e l in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 34 (20. August 1936).

Landwirtschaft und Siedlung

Literatur

„Fünf Jahre Landwirtschaft", Dr. Arthur R u p p i n in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61 (31. Juli 1936).

„KKL-Boden für Einwanderer aus Deutschland", Dr. Ernst M e c h n e r in „Mitteilungsblatt der HOG." August I 1936.

„Die kolonisierende Tätigkeit der American Zion Commonwealth und der Keren Hajessod", A. U l i t z u r in „Palästina" Jg. 19 S. 390 (August 1936).

„Nir-Transfer und Nir-Kredite" in „Mitteilungsblatt der HOG." Juli II 1936.

„Nir für Juden aus Deutschland" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 68 (25. August 1936).

„Mittelstands-Hachscharah" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 27 (2. Juli 1936).

„Hilfswirtschaften für den Mittelstand" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 62 (4. August 1936).

„Keren Hajessod-Siedlungen liefern Lebensmittel" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 63 (7. August 1936).

„Lebensmittelversorgung des Jischuw", Dr. H. E r n s t in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61 (31. Juli 1936).

„Jüdische Selbstversorgung?", Dr. Elfriede M a s c h k e in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 59 (24. Juli 1936).

„Um die Selbstversorgung des Jischuw", Henriette S z o l d und A. R u p p i n in „Mitteilungsblatt der HOG." Juli II 1936.

„Die Rassco-Arbeit in Herzlia" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 65 (14. August 1936).

„Die Zitrusernte 1935/36" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 63 (7. August 1936).

„Früchte nach Saison", Dr. Albert B a e r in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 65 (14. August 1936).

„Bäume in Palästina", Dr. Erna M e y e r in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 33 (13. August 1936).

„Arbeitstag auf dem Feld" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 35 (27. August 1936).

„Blick auf neue Häuser" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Das Wohnungsproblem", Ernst K a h n in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 64 (11. August 1936).

Handel und Industrie

Literatur

„Die Wirtschaftslage während der Unruhen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 55 (10. Juli 1936).

„Wirtschaft", Dr. J. A d l e r in „Palästina" Jg. 19 S. 357, 410 (Juli, August 1936).

„Wirtschaftsbilanz im Krisenjahr" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 36 (3. September 1936).

„Palästinas industrielle Initiative", Dr. J. A d l e r in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 57 (17. Juli 1936).

„Siedlung und Industrie" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 28 (9. Juli 1936).

„Der ökonomisch-politische Abwehrkampf der Juden" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 60 (28. Juli 1936).

„Wirtschaftszahlen als Zeichen der Zeit" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 32 (6. August 1936).

„Statistisches aus der Palästina-Wirtschaft" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 27 (2. Juli 1936).

„Haifa — ein wachsendes Wirtschaftszentrum" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

„Vier Monate Streik in Haifa" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 69 (28. August 1936).

„Auswirkung der Unruhen auf Außenhandel und Außenpolitik" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 35 (27. August 1936).

„Handelspolitische Neuorientierung Palästinas", Dr. Ludwig G r ü n b a u m in „Palästina" Jg. 19 S. 383 (August 1936).

„Hilfe für den Export", Dr. Felix A. T h e i l h a b e r in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 71 (4. September 1936).

„Zur Entwicklung der palästinensisch-syrischen Handelsbeziehungen", Dr. Alfred M a r c u s in „Palästina" Jg. 19 S. 340 (Juli 1936).

„Palästinas Effektenmarkt", W. D ü s t e r w a l d in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 63 (7. August 1936).

„Kohlensäure — ein neuer Exportartikel", Erich K w i l e c k i in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 71 (4. September 1936).

„Der Hafenbau in Tel-Awiw" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 53 (3. Juli 1936).

„Hafenstadt Tel-Awiw" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Die Entwicklung des Hafens von Haifa und der anderen Häfen des östlichen Mittelmeers", Jehoschua S i m a n in „Palästina" Jg. 19 S. 405 (August 1936).

„Verkehrswesen und Verkehrspolitik", Dr. M. E t t i n g e r, Haifa 1936.

Rechtspflege

Ergebnis der Anwaltsprüfung 1936

Die Ergebnisse des diesjährigen palästinensischen Anwaltsexamens sind Ende August 1936 bekanntgegeben worden. Von 92 Kandidaten haben 29 bestanden. Unter den neuen Anwälten befinden sich folgende früheren Juristen aus Deutschland: Felix Bergmann, Hans Hopp aus Potsdam, Jacob Kost aus Berlin, Arnold Kurtzig aus Berlin, Benjamin Levy aus Berlin, Otto Levy aus Düsseldorf, Dr. Hans Meseritz aus Berlin, Ernst Necheles aus Hamburg, Werner Orgler aus Oppeln, Benzion Scherreschewsky aus Königsberg-Berlin, Günther Stulz aus Berlin, Fritz Wolfsohn.

Literatur

„Rechtswesen", Dr. M. B i l e s k i in „Palästina" Jg. 19 S. 354 (Juli 1936).

„Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Palästina", Dr. Hans K a l i s c h in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 36 (3. September 1936).

„Oberrichter gegen Regierung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 55 (10. Juli 1936).

„Hebräische Universität — Zwei Gastvorlesungen auf dem Skopus" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 30 (23. Juli 1936).

„Das Recht der Unternehmungsformen in Palästina — I. Die Partnership", Dr. Hans K a l i s c h in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 28 (9. Juli 1936).

„Die Genossenschaft-Organisationen Palästinas", Dr. Isaac G e l f a t in „Palästina" Jg. 19 S. 329 (Juli 1936).

Soziale Fürsorge

Literatur

„The General Council of the Jewish Community of Palestine — Bulletin of the Department for Social Service", Jerusalem (Juli—September 1936).

„Soziale Arbeit und Gemeinschaft in Palästina", Siddy W r o n s k y, Jerusalem 1936.

„Hilfsbedürftigkeit und soziale Hilfe in Palästina", Hannah Helene T h o n in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 118 (Juli 1936).

„Das Flüchtlingsproblem" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 64 (11. August 1936).

„Und das Flüchtlingsproblem?" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 56 (14. Juli 1936).

„Jemenitische Flüchtlinge" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 34 (20. August 1936).

„Verödetes Jerusalem", Hannah Helene Thon in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 65 (14. August 1936).

„Zum Problem der Kinderehe", Marg. Turnowski-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61, 68 (31. Juli, 25. August 1936).

„Probleme der Jugendverwahrlosung in Palästina", Dr. Carl Frankenstein in „Palästina" Jg. 19 S. 397 (August 1936).

Gesundheitswesen

Krankenversicherung

Nach einem von der Kupath Cholim, der zentralen Krankenkasse Palästinas, vorgelegten Transferplan können einwandernde Arbeitnehmer aus Deutschland, die im Laufe des Jahres 1937 nach Palästina kommen, die Mitgliedsbeiträge für 5 oder 10 Jahre im voraus in Deutschland in Reichsmark zahlen und sind dann vom Zeitpunkt ihrer Einwanderung an, gegebenenfalls auch mit ihren Familien, in voller Höhe versichert. Ebenso können Personen, die bereits in Palästina eingewandert sind und in Deutschland noch über inländische zur Einzahlung auf die Transferkonten vorgemerkte Guthaben verfügen, diese im Rahmen des vorgesehenen Transferplans für ihren Versicherungsschutz verwenden.

Literatur

„Im Zeichen der Unruhen", Fritz Noack in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 68 (25. August 1936).

„Die Lage der Aerzte" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 63 (7. August 1936).

„Krankenversicherung für Palästina durch Reichsmarkzahlung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 57 (17. Juli 1936).

„Eß-Hygiene für Neueinwanderer" in „Mitteilungsblatt der HOG." (August I 1936).

„Zahngesundheit in Palästina" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 70 (1. September 1936).

Religiöses Leben

Literatur

„Thora und Arbeit — Haltung und Leistung des Misrachi" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 27 (2. Juli 1936).

„Erez-Jisroel-Briefe", Dr. Isaac Breuer in „Der Israelit" Jg. 77 Nr. 25, 26, 27, 28 (18., 25. Juni, 2., 9. Juli 1936).

„Die Marienbader Tagung der Knessio Mechino" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

„Die vier Fragen von Ejn Charod" in „Der Israelit" Jg. 77 Nr. 29 (16. Juli 1936).

„Schabbat in Rechavia", Rabbiner Dr. Isaak Unna in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 67 (21. August 1936).

„Zur Frage der religiösen Erziehung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 56 (14. Juli 1936).

„Das Gesicht des religiösen Liberalismus in Palästina", Max Dienemann in „Der Morgen" Jg. 12 Nr. 4 (Juli 1936).

„Beobachtungen auf einer Palästina-Reise", Max Dienemann in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 27, 28, 29 (1., 8., 15. Juli 1936).

Kulturarbeit

Literatur

„Kulturarbeit der HOG.", W. Düsterwald in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 64 (11. August 1936).

„Die Kulturarbeit der HOG." in „Mitteilungsblatt der HOG." (August I 1936).

„Geistiges Leben", Escha Scholem in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 53 (3. Juli 1936).

„Hebräische Literatur", Jisrael Kohen in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 53, 68 (3. Juli, 25. August 1936).

„Rachel" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 34 (20. August 1936).

„Shakespeare vor Gericht" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61 (31. Juli 1936).

„Palästinensische Feste", Max Löb in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 33 (13. August 1936).

„Bau und Kreis der Habimah", Dr. Werner Levie in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 28 (12. Juli 1936).

„Das Filmwesen Palästinas", Dr. A. Marcus in „Palästina" Jg. 19 S. 416 (August 1936).

„Rückblick auf die Musiksaison", Manfred Geis in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 63 (7. August 1936).

„Palästinensisches Musikleben", Alice Jacob-Loewenson in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 59 (24. Juli 1936).

Allgemeine Literatur

„Palästina-ABC", Dr. Rudolf Levy, Berlin 1936 (Verlag Atid).

„Hell-dunkles Land, Ergebnisse einer Palästina-Reise", Dr. Werner Cahnmann in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

„Besinnung in schweren Tagen", Dr. Erich Rosenblüth in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 70 (1. September 1936).

„Zuversicht", Oskar Wolfsberg in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 56 (14. Juli 1936).

Uebersee

Aegypten

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXI. Aegypten" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 3 (16. Januar 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — C. Afrika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Fahrt nach Aegypten" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 25 (27. März 1936).

„Die landwirtschaftliche Ausstellung in Kairo" in „Jüd. Rundschau" Jg. 41 Nr. 30/31 (17. April 1936).

Argentinien

Ansiedlung von Juden aus Deutschland

Siehe oben S. 72: Wanderungsausschuß.

Literatur

„Nach Argentinien! — Vorbereitung und Reise" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 25 (18. Juni 1936).

„Ziel: Buenos Aires" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 30 (23. Juli 1936).

„Statistik aus Argentinien — die jüdische Bevölkerung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 34 (20. August 1936).

„Jüdisches Leben in Argentinien", Abu Noëmi in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 59 (24. Juli 1936).

„Die israelitische Bevölkerung in der Republik Argentinien" in „Die Bne Briss" Nr. 7/8 (Juli/August 1936).

„Siedlungsmöglichkeiten in Südamerika", Dr. Max Moszkowski in „Die Bne Briss" Nr. 7/8 (Juli/August 1936).

Australien

Neue Einwanderungsbestimmungen

Zu den gemeldeten Einwanderungserleichterungen nach Australien (InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 67) teilt der Hilfsverein der Juden in Deutschland zur Vermeidung von Mißverständnissen mit, daß auch nach den jetzigen Bestimmungen die Einwanderung außerordentlich schwierig bleibt, da jeder einzelne Fall erst in Australien vom Innenminister entschieden wird, und außerdem die Einwanderungsbeamten weitgehende Ermessensfreiheit in der Zulassung der Einwanderer haben. Auf jeden Fall dürfte die Erfüllung der erforderlichen Formalitäten mehrere Monate in Anspruch nehmen. Es wäre also falsch, zu weitgehende Hoffnungen an die gemeldeten Erleichterungen zu knüpfen.

Literatur

„Erleichterung der Einreisebedingungen für europäische Ausländer" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 177 (1. August 1936).

„Die Einwanderung nach Australien" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 177 (1. August 1936).

„Eine bedenkliche Statistik" in „Berliner Tageblatt" (21. August 1936).

„Ein Einwanderungsland der Zukunft" in „Kreuz-Zeitung" (20. August 1936).

Brasilien

Ansiedlung von Juden aus Deutschland

Siehe oben S. 72: Wanderungsausschuß.

Literatur

„Brasilien als Aufnahmeland der jüdischen Auswanderung aus Deutschland", Herbert Frankenstein, Berlin 1936 (Verlagsbuchhandlung Joseph Jastrow).

„Brasilien wehrt ab — Maßnahmen gegen die irreguläre Einwanderung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 28 (9. Juli 1936).

„Kleine Warnung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 36 (3. September 1936).

„Brasilien als Einwanderungsland" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 59 (24. Juli 1936).

„Informationen aus Brasilien" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 35 (27. August 1936).

„Jüdisches aus Brasilien" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 61 (31. Juli 1936).

„Juden in Rio de Janeiro", Werner Frey in „Jüdische Zeitung" Jg. 43 Nr. 30 (7. August 1936).

„Siedlungsmöglichkeiten in Südamerika", Dr. Max Moszkowski in „Die Bne Briss" Nr. 7/8 (Juli/August 1936).

„Verzollung von Gepäck" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 166 (15. Juli 1936).

China

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXX. Britisch-Indien, Inner- und Ost-Asien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 13 (26. März 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — D. Asien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Schanghai" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 19 (7. Mai 1936).

„Lebensverhältnisse in Kanton" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 150 (1. Juli 1936).

Cypern

Neues Einwanderungsgesetz

Das neue Einwanderungsgesetz für Cypern, das bisher nur im Entwurf vorlag, ist Anfang August 1936 zum Gesetz erhoben worden und in Kraft getreten. Es sieht vor, daß kein Ausländer einen unbedingten Anspruch auf Zulassung nach Cypern hat, und daß die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt von einer besonderen schriftlichen Bewilligung der Einwanderungsbehörden abhängig ist. Gewisse Kategorien von Personen dürfen überhaupt nicht nach Cypern einwandern.

Gleichzeitig mit dem neuen Einwanderungsgesetz ist ein Ausweisungsgesetz in Kraft getreten.

Zulassung von Aerzten

Die Regierung in Cypern hat ein Gesetz über die Zulassung von Aerzten erlassen, das einen Numerus clausus in der Weise vorsieht, daß der Gouverneur jeweils am Ende eines Jahres die Zahl der in den einzelnen Vierteljahren des folgenden Jahres zuzulassenden Kandidaten festsetzt; wenn die Zulassungsgesuche diese Höchstziffer übersteigen, kann der Medical Council die Kandidaten einer Prüfung unterziehen und unter ihnen eine Auslese treffen. Damit ist die Regelung der Zulassung von Aerzten in Cypern analog der in Palästina erfolgt. Auch in Cypern soll der Zustrom ausländischer Aerzte eingedämmt werden. Das neue Aerztegesetz hat die gleiche Tendenz wie das Anfang August 1936 in Kraft getretene Einwanderungsgesetz, durch das nur in beschränktem Umfange eine Einwanderung nach Cypern erfolgen kann.

Literatur

„Gegen jüdische Ansiedlung in Cypern" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 30 (23. Juli 1936).

„Aussichten in Cypern" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 17 (23. April 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — D. Asien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

Ecuador

Einwanderungsmöglichkeiten

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt zu dem von der englischen Sachverständigenkommission inzwischen erteilten Bericht (s. InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 66) mit, daß eine ablehnende Stellungnahme gegen jedes Projekt einer jüdischen Massensiedlung in Ecuador sich durch die Reise der Herren Henriques und Golodetz in keiner Weise geändert hat und daß vor allem die klimatischen Bedenken gegen eine Ansiedlung in großer Höhe unverändert fortbestehen. Auch aus verkehrspolitischen Gründen ist größte Skepsis gegen alle derartigen Projekte geboten. Die Stellung des Hilfsvereins der Juden in Deutschland deckt sich in dieser Hinsicht vollkommen mit der Ansicht der großen internationalen jüdischen Auswandererorganisation HICEM.

Indien

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXX. Britisch-Indien, Inner- und Ost-Asien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 13 (26. März 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — D. Asien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Juden in Indien", C. Z. Klötzel in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 16, 21, 27/28 (25. Februar, 13. März, 3. April 1936).

Irak

Arbeitserlaubnis für Ausländer

Durch ein Gesetz vom 25. Februar 1936 wird die Ausübung gewisser Berufe durch Ausländer im Irak grundsätzlich verboten und bleibt einheimischen Bewerbern vorbehalten.

Die von dieser Sperre betroffenen Betriebe umfassen die Druckereiindustrie, Photographie, Textilindustrie, das Baugewerbe, das Laden und Löschen von Handelswaren, öffentliche Tanz- und Gesangsdarbietungen sowie Arbeit in Hotels, Klubs und ähnlichen Einrichtungen. Das Gesetz sieht die Möglichkeit weiterer Berufsbeschränkungen vor. Gewisse Berufe, die Spezialkenntnisse erfordern und deren Ausübung die Regierung zu fördern beabsichtigt, können für eine bestimmte Zeitdauer mit Genehmigung der Regierung von Ausländern ausgeübt werden. Das Gesetz enthält Ausnahmebestimmungen für die den verschiedenen ausländischen Gesellschaften in ihren Konzessionen besonders genehmigten Arbeiten, für die Beschäftigung bei den ausländischen diplomatischen Vertretungen sowie im Privathaushalt.

Arbeitgeber, die einen Ausländer gesetzwidrig beschäftigen, haben Geld- oder Gefängnisstrafen zu gewärtigen. Ausländer, die gegen das Gesetz verstoßen, werden ausgewiesen.

Keine Anstellung jüdischer Aerzte

Zwischen England und der Regierung des Irak besteht ein Vertrag aus dem Jahre 1930, in dem sich die Regierung verpflichtet hat, ausschließlich britische Staatsangehörige in den Staatsdienst im Irak zu nehmen. Nur wenn geeignete britische Staatsangehörige nicht vorhanden sind, ist die Irak-Regierung frei in der Bestellung nichtbritischer Staatsangehöriger. Es besteht daher keine Aussicht, daß jüdische Aerzte aus Deutschland an der Universität von Bagdad oder an den Staatskrankenhäusern von Irak angestellt werden können.

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXII. Irak und Arabien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 4 (23. Januar 1936).

Kolumbien

Literatur

„Kolumbien — Hinweis und Einführung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 36 (3. September 1936).

Mittelamerika

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XXXV. Mexiko, Mittelamerika und Westindien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 19 (7. Mai 1936).

„Bibliographie der Geschichte der jüdischen Diaspora — B. Amerika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Aussichten für Ausländer in Guatemala" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 69, 79 (15. März, 1. April 1936).

Nordafrika

Literatur

„Juden im Norden Afrikas", Studienrätin R. Stern-Lichten in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 36 (3. September 1936).

„Die Judenstadt Casablanca" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 33 (16. August 1936).

„Hilula — eine jüdische Wallfahrt in Marokko" in „Jüdische Allgemeine Zeitung" Jg. 16 Nr. 29 (15. Juli 1936).

Paraguay

Literatur

„Paraguay, nüchtern gesehen!" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Lage in Paraguay" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 189 (15. August 1936).

„Paraguay nach der Revolution" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 80 Nr. 363/364 (18. Juli 1936).

Peru

Literatur

„Beschränkung der Einwanderung" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 176 (1. August 1936).

Südafrika

Warnung vor der Einwanderung ungeeigneter Elemente

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt bekannt, daß ihm aus Südafrika wiederholt von maßgebender Seite ernste Warnungen vor der Einwanderung ungeeigneter Elemente zugegangen sind. Als ungeeignet sind in Südafrika sowohl Angehörige der meisten akademischen Berufe, wie vor allem auch kaufmännische Angestellte und unbemittelte Unternehmer zu betrachten, besonders wenn diese auch nicht einmal des Englischen kundig sind. Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift ist das mindeste, was von einem Kaufmann in Südafrika verlangt werden muß; in vielen Gegenden, vor allem auf dem Lande, wo noch am ehesten Existenzmöglichkeiten für Kaufleute vorhanden sein dürften, ist auch die Kenntnis der Burensprache „Afrikans" notwendig.

Im ganzen muß mit Nachdruck betont werden, daß der Handel in Südafrika bereits stark übersetzt ist, daß vor allem in Kapstadt und Johannesburg unter den eingewanderten Kaufleuten erhebliche Arbeitslosigkeit herrscht, und nur ganz ungewöhnlich qualifizierte Kräfte überhaupt noch Aussicht haben, in der Wirtschaft unterzukommen. Ungleich besser sind die Aussichten für Handwerker, soweit sie eine wirklich gründliche reguläre Ausbildung genossen haben; für kurz ausgebildete „Umschichtler" mit ungenügenden Fachkenntnissen ist in Südafrika — wo das Arbeitstempo und die Ansprüche an die Qualität der Leistung ungleich höher sind als etwa in Südamerika — kein Platz.

Literatur

„Südafrikanische Impressionen", Dr. Margarete Edelheim, Berlin 1936 (Philo-Verlag).

„Südafrika: Land und Klima", Dr. J. W. Kiwi in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 29 (19. Juli 1936).

„Berufsaussichten in Südafrika", Dr. J. W. Kiwi in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 27 (5. Juli 1936).

„Jüdisches Leben in Südafrika", Dr. J. W. Kiwi in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 34 (23. August 1936).

„Die Lage der Juden in Südafrika" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 68 (25. August 1936).

„Informationen aus Südafrika" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 35, 36 (27. August, 3. September 1936).

„Berufs-Wegweiser für Südafrika" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 34 (20. August 1936).

„Jüdische Wanderung von Deutschland nach Südafrika vor 75 Jahren", N. Ronsheim in „Die Bne Briss" Nr. 7/8 (Juli/August 1936).

„Berufsaussichten für Kaufleute und kaufmännische Angestellte" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 152 (1. Juli 1936).

„Arbeitsmarkt für Bauhandwerker" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 151 (1. Juli 1936).

„Günstige Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1935" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 186 (15. August 1936).

„Südwestafrika-Einwanderungsstatistik für 1935" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 187 (15. August 1936).

Syrien

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XX. Syrien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 2 (9. Januar 1936).

Türkei

Literatur

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde — XIX. Türkei" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 51, 52 (19. und 24. Dezember 1935), Jg. 15 Nr. 1 (3. Januar 1936).

„Bibliographie jüdischer Werke — A XVII. Türkei" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 18 (30. April 1936).

„Reise-Eindrücke aus der Türkei", Alfred Bonne in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 7 (24. Januar 1936).

„Verschärfte Devisenvorschriften für Ausländer" in „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Jg. 18 S. 151 (1. Juli 1936).

Uruguay

Literatur

„Wirtschaftsbesserung in Uruguay" in „Frankfurter Zeitung" Jg. 80 Nr. 368/369 (21. Juli 1936).

Vereinigte Staaten von Amerika

Literatur

„Amerikanische Eindrücke" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 51 (26. Juni 1936).

„Aus dem Leben der Juden Amerikas" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 53 (3. Juli 1936).

„Rückkehr von USA" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 57 (17. Juli 1936).

„Sommer in Amerika" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 63 (7. August 1936).

„Antisemitismus in USA" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 70 (1. September 1936).

„Industrie und Handel — mit einem Vorwort" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 27 (2. Juli 1936).

„Bildung der öffentlichen Meinung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 28 (9. Juli 1936).

„Rechtsanwälte, Aerzte — und ein Schlußwort" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 29 (16. Juli 1936).

Internationale Wanderung

Rechtslage der Auswanderer

Wie die Informationsabteilung des Völkerbundes mitteilt, ist als Ergebnis der in Genf abgehaltenen Zwischenstaatlichen Regierungskonferenz ein provisorisches Abkommen über die Regelung des Rechtsstatus der aus Deutschland Ausgewanderten getroffen worden.

„Réfugié" im Sinne dieses Abkommens ist derjenige, der früher in Deutschland ansässig war, keine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche besitzt und erwiesenermaßen

rechtlich und tatsächlich nicht unter dem Schutz der Reichsregierung steht.

Die dem Abkommen beitretenden Regierungen werden den Ausgewanderten aus Deutschland, die auf ihrem Gebiet ihren ständigen Wohnsitz haben, einen Identitätsausweis nach dem angenommenen Muster oder ein denselben Zweck erfüllendes Dokument ausstellen. Provisorisch kann ein solcher Ausweis auch denjenigen Ausgewanderten ausgestellt werden, die zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens keinen dauernden Wohnsitz haben, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb einer von der betreffenden Regierung festgesetzten Frist gemeldet haben. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr und kann von dem ausstellenden Staat erneuert oder verlängert werden, bis der Inhaber sich die Ausstellung eines anderen Identitätspapieres gesichert hat. Der Inhaber des Ausweises ist zu Reisen auf dem Gebiet des ausstellenden Staates berechtigt, wobei jedoch dem Staat die Regelung des Aufenthaltsrechtes vorbehalten bleibt. Er kann während der Dauer der Gültigkeit des Ausweises das ausstellende Land verlassen und wieder zurückkehren. Hat ein Réfugié das Einreisevisum eines Landes bekommen, so verpflichten sich die Durchreiseländer zu Erleichterungen für die Ausstellung der Transitvisa.

Das Abkommen sieht ferner vor, daß einem Réfugié, der das Gebiet eines der dem Abkommen angeschlossenen Staaten verlassen muß, eine angemessene Frist für die notwendigen Vorbereitungen eingeräumt wird. Unter Berücksichtigung internationaler Regelungen sollen Ausgewanderte, die die Niederlassungserlaubnis in einem Lande haben, nicht ausgewiesen, noch soll ihnen die Zulassung verweigert werden, sofern solche Maßnahmen nicht durch Erwägungen gerechtfertigt sind, die der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Ordnung gelten. In solchen Fällen können die Identitätsausweise annulliert oder zurückgezogen werden.

Bezüglich des Rechtsstatus der Ausgewanderten wird bestimmt, daß diejenigen, die ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten haben, nach den Grundsätzen behandelt werden, die in jedem Lande für Ausländer, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, gelten. Ausgewanderte ohne Staatsangehörigkeit sollen, falls keine gegenteilige Abmachung besteht, nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes oder, wenn sie einen solchen nicht haben, nach denjenigen ihres Aufenthaltsortes behandelt werden.

In Ländern, in denen solche Fragen nicht durch Staatsgesetz geregelt sind, sollen die auf Grund der Gesetze des Herkunftslandes erworbenen Rechte, insbesondere die in bezug auf Ehestand, Rechtsfähigkeit verheirateter Frauen usw. unter Voraussetzung der Erfüllung der von den Gesetzen des Wohn- oder Aufenthaltsortes etwa vorgeschriebenen Formalitäten gewahrt werden.

In den dem Abkommen beitretenden Staaten werden Réfugiés freien, ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben. Sie werden in dem Lande ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts Anspruch auf Rechtshilfe besitzen und von der cautio judicatum solvi befreit sein.

Das Abkommen enthält schließlich noch eine Reihe formaler Bestimmungen, die u. a. vorsehen, daß es von der Regierung jedes Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaates des Völkerbundes unterzeichnet werden kann, dem der Völkerbundsrat eine Kopie des Abkommens zusendet. Es soll dreißig Tage, nachdem der Generalsekretär des Völkerbundes die Unterschriften von mindestens zwei Regierungen erhalten hat, in Kraft treten. Für später dem Abkommen beitretende Staaten soll es ebenfalls dreißig Tage nach der Leistung der Unterschrift Rechtskraft erlangen. Es kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär des Völkerbundes, der die dem Abkommen angeschlossenen Staaten verständigt. Die Kündigung wird fünfundvierzig Tage nach Eintreffen der Mitteilung wirksam. Gewisse Bestimmungen beziehen sich auf Kolonien, Protektorate, überseeische Territorien usw., in denen nach dem Willen der Unterzeichner das Abkommen Geltung haben soll oder nicht.

In einer Empfehlung hat die Konferenz es als außerordentlich wünschenswert bezeichnet, daß die in dem Abkommen vorgesehene Regelung sobald wie möglich in Kraft trete. Den Regierungen, die etwa die Zustimmung des Parlaments für gewisse Teile des Abkommens benötigen, wird deshalb empfohlen, trotzdem unverzüglich diejenigen Teile des Abkommens in Kraft zu setzen, für die eine einfache administrative Entscheidung genügt.

Das Abkommen ist, wie amtlich mitgeteilt wird, bereits von fünf Staaten, und zwar von England, Frankreich, Dänemark, Holland und der Schweiz unterzeichnet worden.

Literatur

„Weltwirtschaftliche Perspektiven — Wanderungsprobleme grundsätzlich gesehen“, Dr. Herbert Kahn in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 32 (6. August 1936).

„Wo gibt es Arbeitsraum? — Die Arbeitslosigkeit in den wichtigsten Auswanderungsländern“ in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

„Ein Blick nach Uebersee — Die Wirtschaftsbesserung hält an“ in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 34 (20. August 1936).

„Ueberall Mangel an Facharbeitern“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 34 (20. August 1936).

„Die Konferenz für Auswandererschutz“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 54 (7. Juli 1936).

„Das Identitäts-Zertifikat“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 27 (2. Juli 1936).

„Das Recht des Emigranten — Uebergangsmaßnahmen der Genfer Regierungskonferenz“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 29 (16. Juli 1936).

„Das Recht des Auswanderers“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 32 (6. August 1936).

„Europa und die Siedlungsräume des Erdballs“, Otto Corbach in „Berliner Tageblatt“ 8. August 1936.

„Das Ende des Auswanderertraums — Hoffnungen und Wirklichkeit“, Heinrich Hemmer in „Deutsche Allgemeine Zeitung“ 8. August 1936.

Jüdische Wanderung

Die Auswanderung der Juden aus Deutschland

Siehe oben S. 71: Wanderungsausschuß.

Literatur

„Jüdische Auswanderung“, Korrespondenzblatt über Auswanderungs- und Siedlungswesen, Berlin 1936 (Herausgeber: Hilfsverein der Juden in Deutschland).

„Die jüdische Auswanderung aus Deutschland“, Dr. Michael Traub, Berlin 1936 (Verlag „Jüdische Rundschau“).

„Konstruktive Auswanderungspolitik — ein Beitrag zur jüdischen Ueberseekolonisation“, Max Apt, Berlin 1936 (Philo-Verlag).

„What will happen to the Jews?“, Josef Leftwich, London 1936 (Verlag P. S. King and Son).

„Die Juden im Strukturwandel der Weltwirtschaft — Wirtschaftspolitische Perspektiven als Grundlage jüdischer Sozialpolitik“, Dr. Herbert Kahn in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 6 S. 112 (Juli 1936).

„Hauptprobleme der außerpalästinensischen Wanderung“, Dr. Arthur Prinz in „Die Bne Briss“ Nr. 7/8 (Juli/August 1936).

„Der Bundesvorsitzende zur Auswanderung“ in „Der Schild“ Jg. 15 Nr. 31 (31. Juli 1936).

„Bewegtes Leben“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 26 Nr. 29 (19. Juli 1936).

„Utopie und Wirklichkeit — Bemerkungen zur Auswandererfrage“ in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens“ Jg. 14 Nr. 9 (1. September 1936).

„Gibt es Raum in der Welt?“, Grete Fischer in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Die Frage an das Schicksal“, Dr. Gerhardt Neumann in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 59 (24. Juli 1936).

„Ordnung in der Auswanderungspolitik“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 35 (27. August 1936).

„Freiland auf Vorposten“, Dr. Lichtenstein in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 32 (6. August 1936).

„Jüdische Auswanderung“, Dr. Fritz Becker in „Jüdische Zeitung“ Jg. 43 Nr. 34 (4. September 1936).

„Gemeinschaftssiedlung auf brüderlicher Grundlage“, Paul Rosenfeld in „Die Bne Briss“ Nr. 7/8 (Juli/August 1936).

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde“, Dr. Erwin Rawicz in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 29 (16. Juli 1936).

„Wohin? — Erste Informationen für jüdische Auswanderer“, Beilage zu „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 27 (2. Juli 1936).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg